

Tierschutzbericht 2017

Bericht an den Nationalrat



Bericht gemäß § 41a des Tierschutzgesetzes

BGBI. I Nr. 118/2004 idgF. an den Nationalrat mit Schwerpunkt 2015/2016
Wien, November 2017

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Die Republik Österreich, vertreten durch die
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Ulrich Herzog
Leiter der Gruppe II/B
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF)

Titelbild:

grafikplusfoto / Fotolia

Redaktionsschluss: November 2017

Druck:

Kopierstelle des BMGF

ISBN 978-3-903099-35-7

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der große Bereich des Tierschutzes gewinnt in einer aufgeklärten Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Es wird immer wichtiger gerade jungen Menschen nahezubringen, dass Sachkenntnis und richtige Selbsteinschätzung wichtige Voraussetzungen dafür sind, dass sich ein Tier in menschlicher Obhut wohl fühlt.



© BKA/Andy Wenzel

Das gilt sowohl im Heimtier- als auch in besonderer Weise im Nutztierbereich.

In vielen tierschutzrechtlichen Belangen liegen die gesetzlichen Bestimmungen für Nutztiere in Österreich über den Mindestanforderungen der Europäischen Union. Österreich kann damit den Standard in der Europäischen Union positiv beeinflussen. Eines der Ziele muss daher sein, keine Verschlechterung im Tierschutz auf nationaler und europäischer Ebene zuzulassen.

Eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten ist im landwirtschaftlichen Bereich notwendig, um neben der Versorgung Österreichs mit hochwertigen tierischen Lebensmitteln, auch noch mehr Tierwohl – über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehend – zu erreichen. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ist man bemüht, sich in allen Belangen in Zusammenarbeit mit Experten bestmöglich für den Schutz und das Wohlergehen der Tiere einzusetzen.

In den Berichtsjahren 2015 und 2016 war es besonders erfreulich, dass es in der schwierigen Problematik der Qualzucht gelungen ist mit der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs einen weiteren, wichtigen Schritt zur Erfassung und Beseitigung von Symptomen der Qualzucht zu machen.

Als weiterer Erfolg kann die überaus erfreuliche Entwicklung des Vereins „Tierschutz macht Schule“ gelten, der im Jahr 2016 sein 10-jähriges Bestehen feierte.

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit in diesem wichtigen Tätigkeitsfeld bedanken und hoffe, dass der Tierschutz als unser aller Anliegen in Österreich weiter an Bedeutung gewinnt.

Ihre

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTSSETZUNG IN ÖSTERREICH/ AMTSPARTEISTELLUNG IN BESCHWERDEVERFAHREN	7
1.1.	Tierschutzgesetz (TSchG).....	7
1.2.	Verordnungen zum Tierschutzgesetz.....	8
1.3.	Tiertransportgesetz	9
1.4.	Verordnungen zum Tiertransportgesetz	10
1.5.	Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist	10
1.6.	Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes.....	10
1.7.	Tätigkeiten in Ausübung der Amtsparteistellung in Beschwerdeverfahren	10
2	TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT.....	13
2.1.	Europäische Union	13
	FVO-Mission 2015	13
	FVO-Missionen 2016	13
2.2.	OIE – Weltorganisation für Tiergesundheit	14
3	AUSGEWÄHLTE TIERSCHUTZTHEMEN	15
3.1.	Eingriffe bei Nutztieren	15
3.2.	Heimtierdatenbank	16
3.3.	Qualzucht.....	17
3.4.	Greifvogelflugschauen.....	20
4	TIERSCHUTZGREMIEN	22
4.1.	Tierschutzrat.....	22
	Themen des Tierschutzrates in den Berichtsjahren 2015 und 2016	23
4.2.	Vollzugsbeirat	23
	Themen des Vollzugsbeirates in den Berichtsjahren 2015 und 2016.....	23
4.3.	Tierschutzkommission	24
	Themen der Tierschutzkommission in den Berichtsjahren 2015 und 2016	24
5	TIERSCHUTZSTELLEN	25
5.1.	Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz	25
5.2.	Koordinierungsstelle	26
6	TIERSCHUTZARBEITSPLAN 2014 BIS 2018	28
7	TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMGF	29
7.1.	Forschungsprojekte.....	29
7.2.	Förderungen im Rahmen des Tierschutzes.....	30
7.3.	Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes.....	31
7.4.	Vergabe eines bundesweiten Tierschutzpreises	31
8	TIERSCHUTZ MACHT SCHULE.....	33
	Tätigkeiten 2015	35
	Tätigkeiten 2016	37
9	BROSCHÜREN DES BMGF.....	40
10	TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte.....	41
10.1.	Burgenland	41
10.2.	Kärnten.....	43

10.3.	Niederösterreich	47
10.4.	Oberösterreich	48
10.5.	Salzburg	50
10.6.	Steiermark	54
10.7.	Tirol.....	58
10.8.	Vorarlberg	59
10.9.	Wien	61
11	EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG.....	64
11.1.	Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben.....	64
	Tierschutzkontrollbericht Österreich 2015	64
	Tierschutzkontrollbericht Österreich 2016	66
11.2.	Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung	68
11.3.	Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz	72
	Kontaktstelle Tiertransport	73
	Tiertransportkontrollen in Österreich 2015 und 2016	73
11.4.	Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010).....	76
12	ANHANG.....	78
	Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	78
	Republik Österreich.....	78
	Europäische Union	79
13	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	81

1 RECHTSSETZUNG IN ÖSTERREICH/ AMTSPARTEISTELLUNG IN BESCHWERDEVERFAHREN

1.1. Tierschutzgesetz (TSchG)

Die Kundmachung des Tierschutzgesetzes erfolgte am 28. September 2004 im BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten am 1. Jänner 2005 wurde auch die führende Zuständigkeit des Bundeskanzlers für allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übertragen. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes und seiner darauf basierenden Verordnungen liegt weiterhin zur Gänze in der Verantwortlichkeit der Länder.

Seit der Einführung des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes in Österreich hat sich die gesellschaftspolitische Bedeutung des Themas - insbesondere im Nutztierbereich - weiterentwickelt, sodass einzelne Regelungen der neuen Auffassung anzupassen waren. Im Jahr 2016 wurde eine umfassende Novelle des Tierschutzgesetzes erarbeitet, deren Entwurf im Dezember 2016 in Begutachtung ging. Folgende Zielsetzungen wären dabei hervorzuheben:

- Klarstellung, dass im Nutztierbereich auch eine Regelung möglich ist, bei der zwar die notwendige Betäubung durch den Tierarzt erfolgt, der Eingriff selbst aber durch eine sachkundige Person vorgenommen wird;
- Klare Regelung der Rechtspersönlichkeit der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz und Schaffung der Möglichkeit ihr weitere Aufgaben zu übertragen (zB Kontaktstelle für Tierschutz bei der Schlachtung und Tierschutz beim Transport; Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten, Abhaltung von Fachveranstaltungen etc.);
- Verbesserung der Rechtsstellung der Tierschutzombudspersonen durch Möglichkeit der Revisionserhebung beim Verwaltungsgerichtshof und Akteneinsicht bei den Strafgerichten in Tierschutzvergehen;
- Klarstellung, dass der rechtmäßige Einsatz von Diensthunden und die erforderliche Ausbildung dazu keine Tierquälerei darstellen;
- Klarstellung, dass das Führen von Hunden an der Leine, das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Ausbildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst- oder Begleithund sowie das kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten dürfen keine verbotene Anbindehaltung ist;

- Einführung der verpflichtenden Kennzeichnung von Zuchtkatzen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips durch einen Tierarzt zur Identifizierung von Zuchtkatzen;
- Klarstellung, dass gemäß §31 Abs. 1 nicht nur gewerbliche, sondern alle wirtschaftlichen Tierhaltungen einer Bewilligung bedürfen;
- Klare Regelungen zum Verfall (§§ 37, 39 und 40) im Sinne eines praktikableren Vollzugs

sowie weiterer - vom Tierschutzrat oder seinen Arbeitsgruppen angeregten - Änderungen, die der Klarstellung dienen.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung war das Tierschutzgesetz bereits durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2017 geändert worden. Eine weitere Novellierung erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2017, wodurch das öffentliche Feilbieten von Tieren im Fall der Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, gestattet wurde. Dabei ist nachzuweisen, dass die Hunde seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

1.2. Verordnungen zum Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor. Folgende 10 Verordnungen traten bereits mit 1. Jänner 2005 gleichzeitig mit dem Tierschutzgesetz in Kraft:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

2011 bzw. 2012 kamen folgende Verordnungen dazu:

- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)

- Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)

Am 1. Oktober 2015 trat mit BGBl. II Nr. 312/2015 die Tierschutz-Schlachtverordnung BGBl. II Nr. 488/2004 idF. BGBl. II Nr. 31/2006 außer Kraft. Die nun gültige Verordnung, basierend auf dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1099/2009 hinsichtlich Schulungen und Sachkundenachweis sowie der auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen. Weiters enthält sie Bestimmungen für die Schlachtung und Tötung von Tieren, die von der EU-Verordnung ausgenommen sind. Auch die Vorgangsweise bei der rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung wird geregelt.

2016 kam trat folgende Verordnung in Kraft:

- Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016)

Die Kundmachung der Novellen zur 2. Tierhaltungsverordnung sowie zur Tierschutz-Veranstaltungsverordnung erfolgten durch BGBl. II Nr. 68/2016 bzw. BGBl. II Nr. 69/2016 am 24. März 2016.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung war zudem bereits die Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung durch BGBl. II Nr. 151/2017 in Kraft. Ziel der Novelle war es Eingriffe an Nutztieren nur nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchzuführen. Bestehende tierartenbezogene Unterschiede sollten reduziert werden. Die Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern war bis zum 30. Juni 2010 umzusetzen. Die 1. Tierhaltungsverordnung enthielt zwar bereits Regelungen für Mastgeflügel, die jedoch im Hinblick auf die Richtlinie anzupassen waren. Ziel dieser Novelle war weiters dem Unionsrecht entsprechende innerstaatliche Vorschriften, die einerseits Tierschutzanliegen Rechnung tragen, und es andererseits österreichischen Landwirten ermöglichen, in Berücksichtigung der Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten weiterhin wirtschaftlich zu produzieren.

1.3. Tiertransportgesetz

Das „Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen“ wurde mit BGBl. I Nr. 54/2007 mit 31. Juli 2007 kundgemacht. Seit Inkrafttreten des Österreichischen Tiertransportgesetzes erfolgten keine Novellen, zumal auch die zugrundeliegende EU-Verordnung seit ihrer Erstellung inhaltlich unverändert ist.

1.4. Verordnungen zum Tiertransportgesetz

Für die Durchführung von Transporten von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel ist gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Nachweis einer fachlichen Befähigung („Befähigungsnachweis“) vorgeschrieben.

In der Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TTAusbVO, BGBl. II Nr. 92/2008 idgF. – wurden vom BMGF die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Lehrgänge und Prüfungen vorgegeben. Weiters liefert die TTAusbVO Vorgaben zur Ausbildung von Tiertransportinspektorinnen und Tiertransportinspektoren und enthält eine Meldeverpflichtung an die Kontaktstelle des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen bei einem allfälligen Entzug von Befähigungsnachweisen.

1.5. Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist

Am 26. März 2010 erfolgte die Kundmachung des Gesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010) mit dem Ziel einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren **Verordnung (EG) Nr. 1523/2007** (Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft) und der **Verordnung (EG) Nr. 1007/2009** (Handel mit Robbenerzeugnissen, und weiterer europarechtlicher Vorgaben in Bezug auf die Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten) sicherzustellen.

1.6. Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Für einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009** über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung bedurfte es der Festlegung nationaler Durchführungs- und Strafbestimmungen. Die Grundlage wurde mit dem Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes geschaffen (BGBl. I Nr. 47/2013).

1.7. Tätigkeiten in Ausübung der Amtsparteistellung in Beschwerdeverfahren

Gemäß **Art. 132 Abs. 1 B-VG** kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit **Beschwerde erheben**:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. **der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 [...]**

Gemäß **Art. 133 Abs. 6 B-VG** kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit **Revision erheben**:

1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht;

3. der zuständige Bundesminister in den im Art. 132 Abs. 1 Z 2 genannten Rechtssachen;

In den Jahren 2015 bis 2016 wurde seitens des BMGF in folgenden Fällen von diesem Recht im Rahmen der Amtsparteistellung Gebrauch gemacht:

- Im Jahr 2015 wurde eine außerordentliche Revision im Verfahren zu GZ: LVwG-AB-14-0911 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im gegenständlichen Verfahren wurde gegen einen Veranstaltungsbewilligungsbescheid seitens der Tierschutzombudsperson von Niederösterreich Beschwerde erhoben. Da jedoch die mit diesem Rechtsmittel bekämpfte Veranstaltung bereits stattgefunden hat, konnte keine Rechtsmittelentscheidung ergehen und die Beschwerde der Tierschutzombudsperson wurde zurückgewiesen. Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss erhob das BMGF als Amtspartei außerordentliche Revision mit der Begründung, dass tatsächlich zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts noch immer die Rechtslage vorgelegen sei, die eine rechtzeitig eingebrachte zulässige Beschwerde herbeiführte, nämlich die aufschiebende Wirkung des Bescheides. Unabhängig davon, ob die Veranstaltung tatsächlich stattgefunden habe, sei für diese zu diesem Zeitpunkt keine gültige Bewilligung vorgelegen, die hätte konsumiert werden können. Der Verwaltungsgerichtshof gab in Folge der außerordentlichen Revision keine Folge sondern wies diese mit Beschluss zurück.

Wie sich aus der in dem Beschluss des VwGH zitierten Judikatur ergibt, vertritt der VwGH hinsichtlich des Rechts Beschwerde bzw. nunmehr Revision zu erheben, strikt folgende Auffassung:

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den bekämpften Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt die Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist immer dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird.

Aus § 33 Abs. 1 VwGG lässt sich auch entnehmen, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessvoraussetzung versteht. Führt nämlich die Klaglosstellung einer revisionswerbenden Partei in jeder Lage zu dessen Einstellung, so ist anzunehmen, dass eine Revision von vornherein als unzulässig betrachtet werden muss, wenn eine der Klaglosstellung vergleichbare Situation bereits bei Einbringung der Revision vorliegt. Eine derartige Revision ist mangels Rechtsschutzbedürfnis zurückzuweisen.

- Im Jahr 2016 wurde eine **außerordentliche Revision** im Verfahren zu GZ: LVwG-050074/2/Bi an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, bei dem es um die Frage der

Zuordnung von als landwirtschaftliche Nutztiere gehaltenen Wachteln in die 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung ging. Aus Sicht des BMGF galt die Anlage 6 der 1. THVO entgegen der Auffassung des LVwGH OÖ nicht nur für Hausgeflügel der Art „gallus gallus“. Die Anlage 6 enthielt insbesondere auch Mindestanforderungen für die Haltung von Truthühnern, Gänsen und Enten, die jedenfalls auch unter „Hausgeflügel“ zu subsumieren waren. Vor allem auch in Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Erhebung der Revision geplante Novellierung der 1. THVO, bei der die Japanwachteln zur Klarstellung als Hausgeflügel in die Begriffsbestimmungen der Anlage 6 aufgenommen werden sollten, war eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, in der auf die unterschiedliche Art der Haltung von Wachteln sowie auf die genaue Definition von Hausgeflügel eingegangen wurde.

Der außerordentlichen Revision des BMGF wurde seitens des VwGH in diesem Fall **Folge gegeben**.

- Weiters wurde im Jahr 2016 zu GZ: LVwG-2015/19/0938/14-2016 eine **Revisionsbeantwortung** betreffend die ordentliche Revision der Tierschutzombudsperson von Tirol sowie die ordentliche Revision der Bürgermeisterin von Innsbruck gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol betreffend die Parteistellung der Tierschutzombudsperson eingebracht. Der VwGH hielt dazu fest, dass nach der Judikatur des VwGH der Tierschutzombudsperson grundsätzlich keine Revisionslegitimation zukommt (z.B. VwGH 2008/02/0204). Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Berichtslegung wurde bereits das TSchG dahingehend novelliert, dass den Tierschutzombudspersonen unter anderem die Möglichkeit der Revisionserhebung beim Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wurde (siehe Punkt 1.1.).

2 TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT

2.1. Europäische Union

FVO-Mission 2015

In der Zeit vom 27. bis 30. April 2015 wurde in Österreich ein Audit zur **Bestimmung der Wirksamkeit von Schulungsprogrammen im Tierschutz** durchgeführt. Das Audit konzentrierte sich auf die Sektoren Schweinehaltung und Beförderung lebender Tiere. Im Auditbericht wurde der Schluss gezogen, dass die hohe Qualität der Schulungen in Österreich durch die Verankerung der Schulungskomponente im Tierschutzgesetz erreicht wurde. Es wurde festgestellt, dass den EU-Bestimmungen für Schulungen im Schweinehaltungssektor in Schulungen, die von dem Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) der Landwirtschaftskammer sowie von landwirtschaftlich und technisch ausgerichteten Fachschulen, welche die gemäß der Richtlinie 2008/120/EG erforderlichen Lerninhalte in ihre Lehrpläne integriert haben, angeboten werden, entsprechen. Ähnlich wie im Schweinesektor wurde den EU-Anforderungen für Schulungen betreffend Beförderung lebender Tiere in Österreich durch Schulungen vom LFI der Landwirtschaftskammer, von landwirtschaftlich und technisch ausgerichteten Fachschulen, welche die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlichen Lehrinhalte in ihre Lehrpläne integrieren, und vom Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) der Bundeswirtschaftskammer entsprochen.

Da im nationalen Recht zwar einige akademische Kurse als gleichwertig mit Schulungen anerkannt werden, jedoch nicht immer Garantien geboten werden, dass die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlichen Schulungsinhalte Bestandteil dieser akademischen Kurse sind, wurde folgende Empfehlung abgegeben:

„Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Studieninhalte der akademischen Lehrgänge, die als gleichwertig zu den Schulungen für Fahrer und Betreuer bei der Beförderung lebender Tiere anerkannt werden, alle in Anhang IV Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgeführten Bereiche abdecken.“

FVO-Missionen 2016

Vom 7. bis zum 11. November 2016 wurde im Rahmen des Auditprogramms der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Österreich ein Audit zur Bewertung der Maßnahmen zur **Gewährleistung des Tierwohls in Milchbetrieben** durchgeführt.

Im Auditbericht wurde festgehalten, dass durch die bestehenden amtlichen Kontrollen die Einhaltung der Tierschutzvorschriften für Rinder in Milchbetrieben sichergestellt wird und dass diese Kontrollen durch den Zugriff der Behörden auf von anderen Akteuren erhobene und vom Tiergesundheitsdienst verwaltete Daten noch wirksamer sind. Weiters wurde angemerkt, dass die Behörden den Umstieg von der Anbindehaltung auf die Laufstallhaltung mit Mitteln der Europäischen Union fördern und dass dadurch die Zahl der Verstöße im Zusammenhang mit der Anbindehaltung verringert werden sollte. Positiv vermerkt wurde auch, dass die wichtigsten Akteure nicht nur ressourcenbasierte Indikatoren, sondern auch tierbezogene Indikatoren

verwenden, um das Tierwohl in Milchbetrieben zu bewerten und die Landwirte bei der Gewährleistung des Tierwohls zu unterstützen.

Der Bericht enthält keine Empfehlungen an die österreichischen Behörden.

2.2. OIE – Weltorganisation für Tiergesundheit

Die OIE ist eine zwischenstaatliche Organisation, die für die Verbesserung der Tiergesundheit weltweit zuständig ist und von der Welthandelsorganisation als Referenzorganisation anerkannt wird.

Seit 1990 hat die OIE einen strategischen Planungszyklus für das fünfjährige Arbeitsprogramm. In der 83. Generalversammlung (Mai 2015) wurde der „Sechste Strategieplan“, der den Zeitraum von 2016 bis 2020 umfasst, angenommen.

Zur Umsetzung ihrer Gesamtvision („Tiere schützen und unsere Zukunft erhalten“) gehören folgende drei strategische Ziele:

- Gewährleistung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren und der Sicherheit von tierischen Lebensmitteln und Produkten und Verringerung der Übertragung von Krankheiten, insbesondere durch Kontrolle der Risiken an der Schnittstelle Mensch-Tier-Umwelt
- Stärkung des Vertrauens zwischen den Beteiligten und den Handelspartnern im grenzüberschreitenden Handel mit tierischen Produkten und Lebensmitteln durch Transparenz und gute Kommunikation über die Häufigkeit epidemiologisch wichtiger Krankheiten sowie durch die OIE-Normen für die hygienische Sicherheit des Austausches
- Stärkung der Kapazität und Nachhaltigkeit der nationalen Veterinärdienste

Die OIE hat fünf regionale Kommissionen (Afrika, Amerika, Asien/Fernost/Ozeanien, Europa, Mittlerer Osten), welche ihre Empfehlungen an die Weltversammlung der Delegierten weiterleiten.

2013 wurde die OIE-Regionale Plattform für Tierschutz für Europa eingerichtet. Die allgemeinen Ziele dieser OIE-Plattform sind:

- Sensibilisierung und Förderung eines hohen Verständnis für den Tierschutz in der europäischen Region
- Fortschritte bei der Umsetzung der OIE-Normen für den Tierschutz
- Ermutigung zur Teilnahme am OIE-Standardsetzungsprozess

Ein dreijähriger Aktionsplan für 2014-2016 mit den Schwerpunkten Streuner, Tiertransporte und Schlachtung von Tieren wurde festgelegt. Diese Themen werden auch im 2. Aktionsplan weiterbehandelt.

3 AUSGEWÄHLTE TIERSCHUTZTHEMEN

3.1. Eingriffe bei Nutztieren

Die immer wieder aufflammenden öffentlichen Diskussionen rund um Eingriffe bei Nutztieren (u.a. betäubungslose Kastration von Ferkeln, Enthornen von Ziegen) haben im BMGF zu dem Entschluss geführt einen Diskussionsprozess zu starten, dessen Ausgang nicht eine eindeutige Empfehlung oder ein Gesetzesentwurf sein sollte, sondern eine Auflistung bzw. Beschreibung aller Eingriffe mit den zugehörigen Durchführungsoptionen einschließlich aller Vor- und Nachteile. Die Ergebnisse der ausführlichen Diskussionen sollten dann in Form einer Matrix den politischen Entscheidungsträgern vorgestellt werden und für allfällige geplante Gesetzesänderungen eine neutrale Entscheidungshilfe darstellen. Im Herbst 2014 fand die Startveranstaltung unter Beteiligung der betroffenen Verkehrskreise statt, bei der man den Stakeholdern das Konzept vorstellte und die Hintergründe erläuterte. Anschließend wurden drei Arbeitsgruppen gegründet:

- Arbeitsgruppe Schwein (Kastration und Schwanzkupieren)
- Arbeitsgruppe Rind (Enthornen)
- Arbeitsgruppe Kleiner Wiederkäuer (Enthornen von Ziegen)

Univ.-Prof. Dr. Herwig Grimm, Abteilung für Ethik der Mensch-Tier-Beziehung am Messerli Forschungsinstitut auf der Veterinärmedizinischen Universität Wien, wurde als unabhängige Person zum Leiter der Arbeitsgruppen ernannt. Er hatte die verantwortungsvolle Aufgabe die Diskussionsprozesse im sachlichen Rahmen zu halten, Argumente zu sammeln und die Ergebnismatrizen zu erstellen. In den Arbeitsgruppen waren, jeweils an die Thematik angepasst, Vertreter von Klinik, Wissenschaft, Landwirtschaftskammern, Tierärztekammer, Tiergesundheitsdienst, Verbänden, NGOs und Praktiker vertreten. Es wurde für jeden einzelnen Eingriff die aktuelle Situation in Österreich dargestellt und dann alle möglichen Alternativen inklusive aller Vor- und Nachteile erarbeitet. Da es in diesen Gruppen nicht darum ging Schlüsse zu ziehen oder eine Bewertung abzugeben, sondern um eine sachliche Auflistung aller Pros und Contras, konnte sich nach einer Eingewöhnungszeit ein professionelles Gesprächsklima und eine hervorragende Diskussionskultur entwickeln. Univ.-Prof. Dr. Grimm hat hier als unabhängiger Diskussionsleiter einen großen Beitrag geleistet.

Aus den geplanten zwei Arbeitsgruppensitzungen je Tierart wurden deutlich mehr. Insgesamt wurden fünf Arbeitsgruppensitzungen „Schwein“ und jeweils drei Arbeitsgruppensitzungen „Kleiner Wiederkäuer“ und „Rind“ abgehalten. Es konnten viele fachliche Fragen (z.B. Schmerzstillung, Haltungsanforderungen) geklärt werden. Am Ende wurde für alle drei Themenbereiche jeweils eine Matrix erstellt, deren Inhalte alle Beteiligten, vom Landwirt bis zum NGO Vertreter, akzeptieren konnten.

Ende Juni 2015 wurden diese drei Matrizen dann bei einer Abschlussveranstaltung den übergeordneten Stellen präsentiert. Es hatte sich die Meinung durchgesetzt, dass Eingriffe ohne Schmerzausschaltung nicht mehr zeitgemäß sind und somit auslaufen

sollten. Nach der Veranstaltung wurden die Matrizen der Tierschutzkommission präsentiert.

Mit diesen erarbeiteten Ergebnissen konnten anschließend die Vorbereitungen zu einer Novellierung des Tierschutzgesetzes und der ersten Tierhaltungsverordnung beginnen. (Die Kundmachung dieser Novellierungen erfolgte 2017.)

3.2. Heimtierdatenbank

Die Heimtierdatenbank ist seit 2011 in Betrieb. Zum aktuellen Zeitpunkt (Okt. 2017) sind rund 445.000 Hunde in der Datenbank registriert. Jedes Monat werden im Durchschnitt 4000 neue Hunde registriert.

Die meisten dieser Hunde werden von den Kooperationspartnern Animaldata, Petcard und IFTA gemeldet. Einerseits registriert der Tierarzt im Auftrag des Hundebesitzers den Hund in einer dieser Datenbanken und die Daten werden automatisch per Schnittstelle an die amtliche Heimtierdatenbank weitergeleitet. Andererseits können die Hundehalter aber auch selbst online den Hund bei diesen Datenbankbetreibern registrieren, auch in diesem Fall erfolgt eine automatische Weiterleitung.

Eine weitere Möglichkeit der Registrierung ist es den Hund selbst als Onlinemelder direkt an die Heimtierdatenbank zu melden. Dies ist unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> möglich. Man benötigt allerdings zur eindeutigen Identifizierung eine aktivierte Bürgerkarte bzw. noch einfacher (ohne Kartenlesegerät) geht es mit aktivierter Handysignatur (www.handysignatur.at).

Eine weitere Möglichkeit zur Registrierung sind die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Dort kann der Hundebesitzer auch diverse Änderungen durchführen lassen, die ansonsten nicht möglich sind (z.B. gegen Nachweis eine neue Chipnummer eintragen lassen, den Familiennamen ändern lassen etc.). In Wien bietet die Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz dieses Service gratis an.

Auch viele Gemeinden können Registrierungen in der Heimtierdatenbank im Auftrag des Halters durchführen.

Um Probleme bei der Anwendung der Heimtierdatenbank zu minimieren werden vom BMGF regelmäßig Schulungen für die Vollzugsbehörden angeboten und sowohl der Helpdesk, als auch die Fachabteilung stehen bei Problemen mit der Heimtierdatenbank allen Anwenderinnen und Anwendern zur Verfügung.

Das BMGF hat sich im Jahr 2015 auch entschlossen bei der europäischen Organisation Europetnet Mitglied zu werden. Europetnet ist eine länderübergreifende Chip-Suchmaschine, wo im Falle des Auffindens eines registrierten Tieres mehr als 50 Datenbanken in nur einem Schritt durchsucht werden können und so der Halter eines Tieres relativ rasch ausfindig gemacht werden kann.

Wie wichtig die Registrierung eines Hundes, aber auch die Verknüpfung mit Suchmaschinen ist, um einen Hund im Fall des Entlaufens auf seinen Besitzer rückführen zu können, hat sich in den vergangenen Jahren schon mehrfach bewiesen. So konnte z.B. in Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden der Nachbarstaaten schon öfter Hunde wieder nach Hause gebracht werden. Als Beispiel ist uns die Geschichte von einem steirischen Hund in Erinnerung, welcher eines Abends beim Spaziergang in der Steiermark spurlos verschwand. Etwa 10 Tage später wurde das

BMGF von kroatischen Behörden kontaktiert, da dieser Hund auf einem Autobahnparkplatz in Kroatien aufgefunden wurde. Dank gültiger Registrierung konnte das BMGF die Besitzer telefonisch kontaktieren und der Hund wurde sofort am nächsten Tag von den Besitzern aus einem kroatischen Tierheim abgeholt.

Die Notwendigkeit einer Registrierung in der Heimtierdatenbank wird immer selbstverständlicher für die Hundehalterinnen und Hundehalter in Österreich und auch die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Züchterinnen und Züchter sind größtenteils mit der Thematik vertraut, so dass davon auszugehen ist, dass neu erworbene Hunde bereits alle registriert werden. Schwieriger stellt sich die korrekte Abgabe eines Hundes bei einem Besitzwechsel dar. Hier muss die abgebende Person den neuen Halter in der Heimtierdatenbank inkl. einer Ausweisnummer angeben und die Registrierungsnummer dem neuen Halter mitteilen. Dies führt immer wieder zu Problemen und der neue Halter muss dann, sofern er keine Registrierungsnummer hat, den Besitzwechsel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchführen lassen.

Das BMGF ist mit der Entwicklung der Heimtierdatenbank in den vergangenen Jahren zufrieden, denn sie erfüllt klar ihren Zweck der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurück gelassener Hunde auf ihren Halter.

Ab 1. Jänner 2018 ist die Erfassung von Zuchtkatzen gemäß § 24a TSchG in der Heimtierdatenbank möglich.

3.3. Qualzucht

Wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, verstößt gegen § 5 des Tierschutzgesetzes: Im Zusammenhang mit genetischen Anomalien können insbesondere ein oder mehrere klinische Symptome - wie Atemnot, Bewegungsanomalien, Lahmheiten, Entzündungen der Haut, Haarlosigkeit, Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut, Blindheit, Exophthalmus, Taubheit, neurologische Symptome, Fehlbildungen des Gebisses, Missbildungen der Schädeldecke und Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind -

bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen.

Tiere mit Qualzuchtmerkmalen dürfen daher auch nicht importiert, erworben, vermittelt, weitergegeben oder ausgestellt werden.

Gemäß § 44 Abs. 17 TSchG liegt bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, ein Verstoß gegen Tierquälerei jedoch dann nicht vor, wenn durch eine laufende schriftliche Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in der Folge beseitigt werden.

Gemäß der am 24. März 2016 erlassenen **Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zwecks der Zucht und des Verkaufs** (BGBl. II

Nr. 70/2016) müssen diese Dokumentationen auch bei der verpflichtenden Zuchtmeldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG vorgelegt werden, sofern Muttertiere aus Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten können, zur Zucht eingesetzt werden. Bei der Darstellung der Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 17 TSchG ist insbesondere anzuführen, wie die Dokumentation der Verpaarungen und Geburten bzw. Würfe erfolgt beziehungsweise gewährleistet wird und welche zusätzlichen diagnostischen Maßnahmen (zB Röntgendiagnosen bei Lahmheit oder bei neurologischen Symptomen, Rhinomanometrie und Belastungstest bei Atemnot, Hirnstammaudiometrie bei vermuteter Taubheit, Augenuntersuchung bei Entzündungen der Bindehaut/Hornhaut, bei vermuteter Blindheit oder bei hervorquellenden Augen, allenfalls erforderliche molekulargenetische Diagnostik) neben der klinischen Untersuchung eingesetzt und gewertet werden, um die Erreichung des Zieles der Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen bei der konkreten Verwendung der jeweiligen Tiere in der Zucht nachvollziehbar zu gewährleisten.

Qualzuchtmerkmale können bei vielen Tierarten und -Rassen vorkommen. Bei Hunden erschien die Qualzuchtproblematik am offensichtlichsten zu sein und der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) entschloss sich im Jahre 2012 das Projekt „**Konterqual**“ ins Leben zu rufen.

Rassehunde werden nach sogenannten Standards (Beschreibungen des äußeren Erscheinungsbildes) gezüchtet. Durch exzessive Auslegung dieser Normen kam es bei manchen Rassen zu einer extremen Ausbildung der Merkmale, wodurch gesundheitliche Probleme auftreten können. Manche Qualzuchtmerkmale werden bereits jetzt mittels Screening-Verfahren festgestellt (z.B. Hüftgelenkdysplasie), bei anderen Merkmalen fehlen veterinärmedizinische Diagnoseverfahren und Grenzwerte. Die Ziele des Projektes sind die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzuchten, der Erarbeitung von Zuchtstrategien und somit um die Verbesserung der Gesundheit von Zuchthunden.

Am Beginn des Projektes wurden mittels Fragebogenaktion qualzuchtrelevante Fakten einzelner Hunderassen ermittelt. Nach Auswertung der Fragebögen durch die Projektleitung wurden Zuchtorschlägen entwickelt, die nach Absprache mit den Verbandskörperschaften in den Zuchtvorschriften der Vereine und der Zuchtordnung des ÖKV verankert werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erhält regelmäßig Fortschrittsberichte und fördert dieses Projekt.

Im Endbericht (Frühjahr 2018) wird es unter anderem eine Liste der im ÖKV vertretenen Hunderassen geben, die von Qualzuchtmerkmalen betroffen sind und es werden für jede Rasse die gesundheitlichen Zuchtkriterien aufgelistet sein.

Am Ende des Konterqual Projektes wird es möglich sein dem Vollzug eine Liste zur Verfügung zu stellen, in der für sehr viele Hunderassen die auftretenden Qualzuchtmerkmale und die Zuchtprogramme zur Bekämpfung, d.h. welche Anforderungen Zuchthunde erfüllen müssen bzw. mit welchen Befunden nicht gezüchtet werden darf, aufgelistet sind (z.B. Hund mit HD-B Befund darf nur mit einem Hund mit HD-A Befund gekreuzt werden).

Die weitere Bearbeitung der Qualzuchtproblematik in Rahmen von Diplomarbeiten an der veterinärmedizinischen Universität Wien ist angedacht.

Da eine verstärkte Nachfrage nach bestimmten Hunderassen (z.B. Mops, französische Bulldogge oder Chihuahua) zu einer Verschärfung der Qualzuchtproblematik führt, erstellte das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Dezember 2015 eine Aufklärungsbroschüre mit dem Titel „**Kurznasen, Hautfalten und Glubschaugen – nicht süß, sondern gequält! - Wichtige Informationen über das Verbot der Qualzucht**“ (<http://www.bmgf.gv.at/home/Qualzucht>).

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wurde am **18.5.2016** auch **eine Arbeitsgruppe** einberufen. Teilnehmende waren Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, des Österreichischen Kynologenverbands, der Österreichischen Tierärztekammer, Amtstierärztinnen, Amtstierärzte, Tierschutzombudspersonen und der Verband pro-tier.at, sowie Frau Univ.-Prof. Dr. Irene Sommerfeld-Stur. Die Arbeitsgruppe kam zum Ergebnis, dass ein Bedarf an klaren Leitlinien, eindeutigen Kriterien, Definition von Grenzwerten, an Fortbildungen für Tierärztinnen und Tierärzte bzgl. Qualzucht und einer zentralen Stelle als Ansprechpartner gegeben ist.

Die Bekämpfung von Qualzuchtmerkmalen ist sehr komplex, da jede Form von Selektion zu einer Reduktion der genetischen Varianz führt, die eine Erhöhung des Inzuchtniveaus mit den damit verbundenen Inzuchtdepressionserscheinungen (reduzierte Fruchtbarkeit, erhöhte Anfälligkeit gegen negative Umwelteinflüsse, herabgesetzte Lebenserwartung) zur Folge hat. Die Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten, der Anzahl und Prävalenz bekannter genetisch bedingter Erkrankungen, des Krankheitswertes der einzelnen Defekte sowie die Verfügbarkeit aussagekräftiger Screeningverfahren und molekulargenetischer Diagnoseverfahren kommen erschwerend dazu.

Die Festlegung eines fixen Zeitpunktes, an dem das Ziel für die jeweilige Rasse erreicht sein muss, war daher nicht zielführend. Insbesondere bei Rassen mit geringem genetischem Potential würde dies zum Aussterben führen und bereits erreichte Zuchterfolge zunichte machen. Bei der **Novellierung des Tierschutzgesetzes im April 2017** wurde deshalb die Übergangsfrist (1. Jänner 2018) gestrichen.

Anzumerken ist, dass sowohl der Vollzug des TSchG als auch die Zucht Landessache sind. Die Geschäfte des Tierzuchtrates, der aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom 28. April 2008 eingerichtet wurde, werden durch die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung besorgt. Die Erarbeitung von Richtlinien für einen einheitlichen Vollzug gehört zu den Aufgaben des Vollzugsbeirates.

3.4. Greifvogelflugschauen

Bereits im Entstehungsjahr des Tierschutzgesetzes 2005 tauchten Fragen zur Greifvogelhaltung für Flugschauen auf.

Da es zu Greifvogelflugschauen keine eigene Gesetzesbestimmung gibt, sondern neben allgemeinen Bestimmungen (im Tierschutzgesetz und in der 2. Tierhaltungsverordnung) nur die Beizjagd in der 2. THVO normiert ist, wurde die Klärung dieser Tierschutzfrage - mit zunehmender Zahl von Flugschauen in Österreich als lukratives Tourismusangebot auf Burgen oder bei Veranstaltungen - immer wichtiger.

Eine Übertragung der Rechtsbestimmung von der Beizjagd auf die Flugschauen ist nicht möglich, da bei Beizjagd einzelne Individuen das ganze Jahr über in Volieren gehalten und im Herbst für ein paar Tage bei der Jagd auf lebendes Wild eingesetzt werden und bei Flugschauen Greifvögel vom Frühjahr bis Spätherbst zur symbolischen Jagd auf eine Attrappe zu bestimmten Flugzeiten eingesetzt werden, um im Rahmen einer Zurschaustellung vor Publikum zu fliegen.

Die dabei angewandten Methoden, die das Handling des Falkners mit dem Wildtier unter Praxisbedingungen möglich machen, widersprechen vielfach den Grundbestimmungen des TSchG in den Bereichen:

- Anbindehaltung
- Fehlprägung
- Nahrungskarenz, keine arttypische Nahrungsaufnahme
- Anpassungsvermögen
- Tag-/Nachtrhythmus bei nachtaktiven Eulen
- Verhaubung
- Haltung von Arten, die keine Beziehung zur gegenwärtigen oder früheren heimischen Tierwelt haben oder üblicherweise gehalten werden (Zoo der Kategorie B)
- mobile Greifvogelschauen
- Dressur
- Training

Um trotz dieser tierschutzrelevanten Bedenken Greifvogelflugvorführungen abhalten und einen einheitlichen Vollzug in den Bundesländern gewährleisten zu können, wurde ein Leitfaden zur Beurteilung von Greifvogelflugvorführungen in einer Arbeitsgruppe des Vollzugsbeirates erstellt. Mehrere Versionen des Leitfadens mit Stellungnahmen von wissenschaftlichen Experten zu bestimmten Fragen wurden in der AG erarbeitet.

Der Leitfaden beinhaltet Interpretationen zu den bestehenden Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung und Umgang mit Greifvögeln und wurde im Konsens mit den Mitgliedern dieser AG, in der Vertreter aller Bundesländer teilnahmen, erarbeitet.

Der Leitfaden dient zur einheitlichen, gesetzeskonformen Interpretation von gesetzlichen Bestimmungen und steht den Amtstierärztinnen/Amtstierärzten wie auch den Betreiberinnen/Betreibern von Flugschauen zur Verfügung. Der Leitfaden ist gesetzlich nicht bindend, seine Einhaltung garantiert jedoch Rechtskonformität

und ist als praxistauglich eingestuft, da nach einem Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2014 diese Interpretationen als Auflagen in einem Bewilligungsverfahren für eine Zurschaustellung von Greifvögeln übernommen wurden.

In der 11. Sitzung des Vollzugsbeirates im November 2015 erfolgte ein einstimmiger Beschluss zur Veröffentlichung des Leitfadens. Die Veröffentlichung fand auf der Homepage der Fachstelle für Tierschutz und tiergerechte Haltung im Februar 2016 statt.

<http://tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/leitfadengreifvogelflugvorfuehrungen.pdf>

4 TIERSCHUTZGREMIEN

Zu den beratenden Gremien der Frau Bundesminister für Gesundheit und Frauen gehören der Vollzugsbeirat und die Tierschutzkommission, die 2010 mit der dritten Novelle des Bundestierschutzgesetzes neu eingerichtet wurden, sowie der 2010 neu organisierte Tierschutzrat.

4.1. Tierschutzrat

§ 42 des Tierschutzgesetzes legt die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Tierschutzrates fest. Dem beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Gremium gehören Vertreter der in § 42 Abs. 2 TSchG angeführten Behörden, Universitäten und Interessenvertretungen sowie die Tierschutzombudspersonen (§ 41 TSchG) an. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden entweder dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen von der jeweils entsendenden Stelle namhaft gemacht oder auf Grund von Dreivorschlägen gemäß § 42 (3) Tierschutzgesetz für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Seit April 2017 ist die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates durch eine Vertreterin/einen Vertreter teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expertin/Experte zugezogen werden.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind in § 42 Abs. 7 TSchG beispielhaft aufgelistet. Die Kernbereiche seiner Aufgaben umfassen neben seiner Beratungsfunktion gegenüber der zuständigen Bundesministerin insbesondere die Beratung der Kommission in Fragen des Tierschutzes, die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007, die Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen oder der Kommission, die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten, die Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise, die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 und die Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

Details über die Tätigkeit des Rates (z.B. Sitzungsfrequenz, Einberufung von Sitzungen, Erstellung der Tagesordnungen, Abstimmungsmodus und Protokollführung) sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Im Jahr 2011 wurde eine neue Geschäftsordnung des Tierschutzrates durch die Verordnung BGBl. II Nr. 90/2011 erlassen.

Die anonymisierten Sitzungsprotokolle sind auf der Homepage des BMGF veröffentlicht.

Themen des Tierschutzrates in den Berichtsjahren 2015 und 2016

In den vier Tierschutzratsitzungen im Berichtszeitraum wurden u.A. Anträge zur Schlachtung trächtiger Nutztiere, zur Kontrolle von Tieren auf Almen oder Weiden, zur Auswilderung von Gatterwild, zur Kreuzung von Haustieren mit Wildtieren und zur gewerblichen Tierhaltung in Zoofachhandlungen behandelt. Es wurde auch durch eine Arbeitsgruppe des Tierschutzrates ein Leitfaden zur Haltung von Futtertieren erstellt.

4.2. Vollzugsbeirat

Der Vollzugsbeirat wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes in § 42a rechtlich verankert. Er setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, den leitenden Fachorganen der Bundesländer, welche mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind, sowie der Tierschutzombudsperson jenes Bundeslandes, das in der Landeshauptleutenkonferenz den Vorsitz innehat, zusammen. Die Vertretung dieses Bundeslandes führt auch den Vorsitz der Sitzung. Die Vorsitzende des Tierschutzrates nimmt an der Sitzung teil, hat aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Seit April 2017 ist die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Vollzugsbeirates durch eine Vertreterin/einen Vertreter teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expertin/Experte zugezogen werden.

Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind die Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung des TSchG in den Ländern notwendig sind, die Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

Auf Wunsch der Mitglieder werden die Ergebnisse des Vollzugsbeirates nicht veröffentlicht, sondern die Vollzugsbehörden des jeweiligen Bundeslandes werden durch ihr Mitglied direkt informiert.

Themen des Vollzugsbeirates in den Berichtsjahren 2015 und 2016

Am 16. April 2015 fand unter dem Vorsitz von Frau DI Martina Langanger- Kriegler (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung) die 10. Sitzung und am 10. November 2015 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Grammer (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung) die 11. Sitzung des Vollzugsbeirates statt. In beiden Sitzungen wurden die Greifvogelschau-Leitlinien, die Problematik der Qualzuchtungen und die Gruppenhaltung bei Sauen behandelt. Weitere Themen waren die Zuordnung von Bison und Yak, die verschiedenen Formen der gewerblichen Tierbetreuung und die Schwierigkeiten der Vollziehung von Tierhalteverböten (Gegenseitige Informationspflicht der Länder über Tierhalteverböte). Das BMGF informierte die Mitglieder über Änderungen der Strafbestimmungen und die Strafgesetznovelle.

2016 wurde nur eine Sitzung, nämlich am 24. November 2016 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Wagner (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) abgehalten. Themenschwerpunkte waren unter anderem Tierschutzkontrollen (Anlasskontrollen-Nachkontrollen), die Checklisten für landwirtschaftliche Nutztiere, die Kontrolle bei Durchführung ritueller Schlachtungen, die Problematik der Freigängerkatzen (Anmeldung zur Zucht), die Unterbringung von Lamas oder Alpakas im Rahmen von Ausstellungen und Messen, die Abhaltung von Veranstaltungen ohne rechtskräftigen Bewilligungsbescheid und der Tierschutz-Maßnahmenkatalog für das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz.

Die Problematik der Qualzuchtungen bei verschiedenen Tierrassen wurde in beiden Jahren behandelt.

4.3. Tierschutzkommission

Die Tierschutzkommission wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes in § 41a rechtlich verankert. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen bestellte Expertinnen und Experten (von denen zwei von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen und zwei von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nominiert werden) an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit und Frauen. Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes und die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9. Die Kommission ist berechtigt, den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beauftragen.


Themen der Tierschutzkommission in den Berichtsjahren 2015 und 2016

In der Sitzung vom 10. Dezember 2015 wurden die Mitglieder über die geplanten Novellierungen der Verordnungen zum Tierschutzgesetz und über den Inhalt des Berichtes an den Nationalrat informiert. Des Weiteren wurde über die Umsetzung der Erkenntnisse des Diskussionsprozesses „Eingriffe an landwirtschaftlich genutzten Tieren“ beraten.

In der 7. Sitzung am 31. Mai 2016 wurden die Mitglieder über den aktueller Stand der Diskussion über Eingriffe bei Nutztieren durch das BMGF in Kenntnis gesetzt und Änderungsvorschläge der 1. Tierhaltungsverordnung sowie Anpassung des Tierschutzgesetzes vorgestellt.

5 TIERSCHUTZSTELLEN

5.1. Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Da im Frühjahr 2015 Frau Dr. Elke Deininger die Leitung der Fachstelle  niederlegte, wurde nach einem Auswahlverfahren die Juristin Frau Dr. Martina Dörflinger zur neuen Leiterin bestellt. Das Team der Fachstelle umfasst mit Frau Dr. Claudia Schmied-Wagner auch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und eine Büro-Assistentin.

In den Jahren 2014 und 2015 wurde versucht, die Zusammenarbeit, die bereits mit einigen Firmen bestand, zu festigen, um damit zu erreichen, dass die Firmen von sich aus wieder auf die Fachstelle zugekommen. Trotz der gesetzlichen Vorgaben war das Tierschutz-Kennzeichen weitgehend unbekannt und es herrschte große Skepsis, Produkte von der Fachstelle begutachten zu lassen.

Die größte Aufgabe und Herausforderung für das neue Team war daher im Jahr 2016, das Tierschutz-Kennzeichen bekannt zu machen und Hersteller bzw. Händler zu motivieren, ihre Produkte bei der Fachstelle zur Begutachtung anzumelden.

Mit Hilfe eines Marketing Konzepts wurde die Ausrichtung der Fachstelle geändert, das Tierschutz-Kennzeichen als Marke klar in den Vordergrund gestellt und auf dessen Vorteile hingewiesen. In diesem Sinne wurden Poster, Rollups und Flyer für Hersteller und Händler von Heimtierzubehör, Heimtierhalter und Stallbaufirmen gestaltet. Ende des Jahres 2015 ging schließlich auch die neue Website der Fachstelle www.tierschutzkonform.at online. Die Liste positiv bewerteter Produkte funktioniert nun als Datenbank mit Suchfunktion. Die Antragsformulare sind einfach zu finden und können heruntergeladen werden. Es besteht über die Website die Möglichkeit sich für einen Newsletter anzumelden, mit welchem die Fachstelle regelmäßig über positiv bewertete Produkte und sonstige Neuigkeiten informiert. Des Weiteren findet sich auf der Fachstellen-Homepage Veröffentlichungen wie eine Judikatorsammlung mit aktuellen Entscheidungen zum Tierschutzgesetz und unter anderem der Leitfaden für Greifvogelflugvorführungen.

Von der Fachstelle wurden 2015 und 2016 insgesamt 35 Produkte begutachtet. Alle positiv bewerteten Produkte sind auf der oben genannten Website der Fachstelle veröffentlicht.

Vom Team der Fachstelle wurden in den Berichtsjahren zahlreiche Ausstellungen, Vorträge und Kongresse besucht, wie z.B. die Petexpo, der Hundetrainer-Kongress, die Interzoo in Nürnberg, die Eurotier in Hannover.

Zudem wurden zahlreiche Firmen besucht, um das Tierschutz-Kennzeichen und die Fachstelle vorzustellen und die Details zur Anmeldung von Produkten zu besprechen.

Eine Vertreterin der Fachstelle nahm an allen Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats von ProSau teil und besichtigte im Rahmen des Projekts die eingebauten Buchten auf Medau, in Gießhübl und Hatzendorf.

Im Juli 2016 wurde die Schweizer Prüfstelle Tänikon besucht. Der Termin diente dem Kennenlernen und Informationsaustausch. Der Informationsfluss und Datenaustausch

mit der Schweizer Prüfstelle (sowohl Tänikon als auch Zollikoven) wurde so wesentlich erleichtert.

Die Fachstelle ist örtlich auf der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt. Die Zusammenarbeit mit allen Personen und Abteilungen der Universität funktioniert sehr gut.

Wertvolle fachliche Unterstützung erhält die Fachstelle insbesondere vom Institut für Tierhaltung und Tierschutz.

5.2. Koordinierungsstelle



Im Berichtszeitraum wurden insgesamt fünfzehn Prüfungstermine mit 96 angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten angeboten. Davon wurden 73 Prüfungen positiv absolviert, 23 wurden negativ beurteilt. Der Anteil der nicht bestandenen Prüfungen ist somit 23,9%;

Seit Inkrafttreten der Verordnung zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden haben sich somit 208 Trainerinnen und Trainer der Prüfung gestellt, davon konnten 155 Personen die Prüfung zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer oder der tierschutzqualifizierten Hundetrainerin positiv abschließen, das sind etwa 3% aller Hundetrainerinnen oder Hundetrainer in Österreich. Sechs Lizenzen wurden z.B. wegen Karenzzeiten oder Beendigung der Tätigkeit ruhend gestellt bzw. zurückgegeben. Einem Trainer und einer Trainerin aus demselben Ausbildungsverein, wurde die Lizenz auf Grund eines Verstoßes gegen die Qualitätsrichtlinien, Verwendung eines eingliedrigen Kettenhalsbandes auf Zug, aberkannt.

Von den 147 aktiven Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer sind 83 einem Ausbildungsverein zuzuordnen, das sind 1,8% aller Trainerinnen und Trainer in Ausbildungsvereinen. Als Grund für diese niedere Anzahl wird vom Leiter der Koordinierungsstelle die ablehnende Haltung des ÖKV vermutet. 64, das entspricht einem Anteil von 12,8%, sind aus dem Bereich gewerbliche Hundetrainerinnen und Hundetrainer.

Die Koordinierungsstelle hat im Jahr 2015 insgesamt 2484, im Jahr 2016 insgesamt 13903 Fortbildungsstunden anerkannt. Damit hat sich die Anzahl der anerkannten Fortbildungsstunden von 2014 auf 2015 mehr als verfünffacht. Die Anerkennung durch die Koordinierungsstelle wird von den meisten Anbietern als Qualitätskriterium betrachtet und aus diesem Grunde genutzt.

Es gab keine Beanstandungen auf Grund einer zu geringen Anzahl von Fortbildungsstunden.

Die Überprüfung der Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer erfolgte gemäß dem Handbuch zur Qualitätskontrolle. Im Berichtszeitraum wurden 17 Kontrollen vor Ort durchgeführt. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Die Ausgabe von Evaluierungsbögen entsprechend der Vorgaben des Handbuches erfolgt durch die Lizenznehmer und Lizenznehmerinnen, wobei diese Fragebögen routinemäßig alle 18 Monate versendet werden. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 3140 Evaluierungsbögen versendet, es wurden 577 Bögen (18,4%) retourniert, wovon keiner zu einer Beanstandung führte.

Die Kontrolle per online Check wird laufend durchgeführt, dabei werden homepages, Facebook-accounts etc. auf Inhalte und Fotomaterial überprüft. Die Aberkennung der beiden Lizenzen ist auf eine derartige Kontrolle zurückzuführen, dabei wurden Fotos von beiden Personen sichergestellt, die sie in eindeutiger und erkennbarer Weise mit dem eigenen Hund mit Kettenhalsband auf Zug zeigen.

Im Berichtszeitraum war der Leiter der Prüfstelle unter anderem beim 2. und 3. Hundetrainerkongress, bei der Tagung 10 Jahre TOST in Graz, bei der Messe Mensch&Tier in Graz und bei dem von der Koordinierungsstelle veranstalteten Kongress „Kyntegra“ anwesend.

Das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ oder „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ hat sich hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen und damit vergebenen Lizenzen nicht in dem ursprünglich geplanten Ausmaß entwickelt. Nichts desto trotz ist die Anzahl der Prüfungen auf dem Niveau der Vorjahre, knapp 50 Prüfungen pro Jahr, geblieben.

Im Einfluss auf die Gesamtqualität der Hundebildung und Fortbildungen in diesem Bereich, ist die Koordinierungsstelle dennoch positiv zu beurteilen, da sowohl Folgegesetzgebungen sich auf die Verordnung hinsichtlich tierschutzkonformer Ausbildung von Hunden beziehen als auch die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Koordinierungsstelle als Qualitätskriterium für Fortbildungsveranstalter gesehen wird.

Die begründete Rückgabe von Lizenzen von lediglich 3,9% lässt auf eine hohe Akzeptanz und den damit verbundenen Vorteilen in der eigenen Bewerbung bei den Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer schließen. Der Bekanntheitsgrad des Gütesiegels in der hundehaltenden Bevölkerung wurde bis dato allerdings nicht erhoben.

6 TIERSCHUTZARBEITSPLAN 2014 BIS 2018

Gemäß § 41a Tierschutzgesetz hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen einen mehrjährigen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes zu erstellen.

Der aktuelle Tierschutzarbeitsplan 2014 bis 2018 wurde der Tierschutzkommission im März 2014 vorgestellt und ist im Tierschutzbericht 2015 ausführlich dargestellt. Er beinhaltet die Ziele des Bereiches Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen, die rechtlichen und die nicht rechtlichen Maßnahmen.

Die bereits erfolgten rechtlichen Maßnahmen sind unter „1 Rechtsetzung in Österreich“ beschrieben, Informationen zu den nicht rechtlichen Maßnahmen befinden sich unter „3 ausgewählte Tierschutzthemen“ und „7 Tierschutzprojekte des BMGF“.

Eine Veröffentlichung des Arbeitsplanes erfolgte auf der Homepage des BMGF.

7 TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMGF

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMGF kam dieser Aufforderung nach und vergab auch in den Jahren 2015 und 2016 Forschungsprojekte.

7.1. Forschungsprojekte

Mit dem Projekt „PRO-SAU - Evaluierung von neuen Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeit für die Sau“ sollen Entscheidungsgrundlagen für die Beantwortung der in der 1. Tierhaltungsverordnung beschriebenen Fragen im Rahmen eines koordinierten Gesamtprojekts geliefert werden.

Ziel dieses Projekts ist die Evaluierung von neuartigen freien Abferkelsystemen, mit der Möglichkeit zur Bewegung und gegebenenfalls zur zeitlich begrenzten Fixierung der Sau im Kastenstand, anhand klar definierter Parameter. Primäres Bewertungskriterium ist das Wohlergehen der Tiere. Insbesondere ist die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu untersuchen, weiters sind Aussagen über den frühesten Beginn und die maximal zulässige Dauer der Fixierung der Sau im Kastenstand rund um die Geburt zu erarbeiten. Neben dem Verhalten und der Gesundheit wird auch die biologische Leistung der Tiere in der Bewertung berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind auch die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen der Abferkelsysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu berücksichtigen. Hierzu werden unter anderem die technische Handhabung, das Arbeiten in der Bucht (Geburtshilfe, Stand-Öffnen und –Schließen, Ferkel-Fangen), die Übersichtlichkeit (Trog, Ferkelnest, Geburtsüberwachung), die praktische Handhabung in Bezug auf Sauberkeit, Reinigung und Desinfektion, die Materialeigenschaften und Verarbeitungsqualität, sowie die Möglichkeit der Tierbeobachtung (Verhalten, Bewegung, Beschäftigung) untersucht.

Die Datenerhebung erfolgt sowohl auf experimenteller Basis in Forschungsbetrieben als auch im praktischen Einsatz der Systeme in ausgewählten Ferkelerzeugungsbetrieben in Österreich.

Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Haltungssysteme sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser zu begutachten.

Die Forschungsergebnisse dieses Projekts sollen dem Gesetzgeber wesentliche Entscheidungsgrundlagen liefern, um die Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen in Österreich zu bewerten und im Anlassfall gesetzliche Änderungen vorzunehmen.

Der Abschluss des Projektes erfolgt Ende 2017.

7.2. Förderungen im Rahmen des Tierschutzes

Mit dem Verein „**Tierschutz macht Schule**“ wurden zwei Förderungsverträge abgeschlossen. (Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen in den Jahren 2015 und 2016 erfolgt im Kapitel 8.)

Auch 2015 und 2016 wurde mit dem **Österreichischen Bergrettungsdienst** jeweils ein Förderungsvertrag zur Ausbildung, Ausrüstung (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und gesundheitlichen Versorgung (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) von Lawinen- und Suchhunden sowie zur Abdeckung von Aufwänden des Betreuungspersonals unterzeichnet.

Im Jahr 2004 wurde über das Vermögen der Safari- und Abenteuerpark Gänserndorf GesmbH. der Konkurs eröffnet. 2010 wurden die Affen in Gänserndorf von Gut Aiderbichl übernommen. Um die dauerhafte und tierschutzrechtskonforme Unterbringung der **Affen in Gänserndorf** sicherzustellen und die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere durch eine ausreichende Anzahl qualifizierter Betreuungspersonen sowie eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung zur Fortsetzung des laufenden Resozialisierungsprogramms zu gewährleisten, unterstützte das BMGF dieses Projekt auch 2015 und 2016.

Die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Erarbeitung von Zuchtstrategien ist ein Schwerpunkt des vom BMGF geförderten Projektes „**Konterqual**“ des Österreichischen Kynologenverbandes. In Anbetracht der Komplexität des Gesamtprojekts (z.B. Handlungsspielraum für notwendigen züchterischen Fortschritt beträgt bis 1.1.2018 nur 3 bis 4 Hundegenerationen) wurde das ursprünglich nur für ein Jahr geplante Projekt verlängert. Der Endbericht erfolgt im Februar 2018.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte stehen im Spannungsfeld von Tierschutz, Ökonomie, Politik, Recht und Öffentlichkeit. Da für die Bewältigung amtstierärztlicher Aufgaben neben der fachwissenschaftlichen Expertise immer wieder auch der Umgang mit ethischen Entscheidungssituationen erforderlich ist, gewährte das BMGF für das Projekt „**Professional Ethics für Amtstierärzte**“ eine Förderung. Dieses Projekt wurde im Juni 2016 abgeschlossen. Ziel war es gemeinsam mit Amtstierärzten Hilfestellungen für ethische Konfliktfelder zu erarbeiten. Dabei standen die zentralen Themen der täglichen amtstierärztlichen und tierärztlichen Praxis im Vordergrund. Die Ergebnisse des Projektes wurden unter dem Titel „Die Ethik in der amtstierärztlichen Praxis“ veröffentlicht. Eine Fortführung des Projektes erfolgte 2016 mit „**Vethics II**“. Aufbauend auf den Ergebnissen des Vorprojektes werden Lernmodule und online gestützte Weiterbildungsangebote für Tierärztinnen, Tierärzte und Studierende erstellt.

Zum Aufbau und Betrieb der Koordinierungsstelle „**Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin bzw. tierschutzqualifizierter Hundetrainer**“, welche am Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt ist, sowie zum Erfüllen der Aufgaben gemäß § 9 der Verordnung über die näheren Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden und der Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ wurde im Juli 2012 ein Förderungsvertrag zwischen dem BMGF und der

Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossen, der im Dezember 2015 zu Ende gegangen ist.

Der Betrieb der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör gemäß § 18 TSchG wurde auch in den Berichtsjahren 2015 und 2016 durch das BMGF ermöglicht.

7.3. Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes

Durch das BMGF wurden die 22. und 23. **Freilandtagung** (September 2015, September 2016) finanziell unterstützt.

In den Jahren 2015 und 2016 fanden in Linz der 19. bzw. 20. **Kongress „Alternatives to Animal Testing“** statt. Diese Veranstaltungen wurden vom BMGF mitfinanziert.

Die Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK) veranstaltete vom 22. bis 25. Juni 2016 den **FECAVA Europakongress** in der Wiener Hofburg sowie im Rathaus. Von den Kongressteilnehmern wurden Erkenntnisse zum Tierschutz und zur Bioethik diskutiert, das Thema Welpenhandel wurde aus besonderer Aktualität in das Programm aufgenommen. Das BMGF bewilligte eine finanzielle Unterstützung.

7.4. Vergabe eines bundesweiten Tierschutzpreises

Um Menschen auszuzeichnen, die sich rund um den Tierschutz verdient gemacht haben, wurde 2016 zum vierten Mal der Bundestierschutzpreis verliehen. In diesem Rahmen wurde auch das 10 jährige Jubiläum des Vereins "Tierschutz macht Schule" gefeiert. Für eine Prämierung konnten alle Aktivitäten, Projekte, Initiativen oder Arbeiten aus dem Bereich der Nutztiere, der Haus- und Heimtiere, der Exoten und der Wildtiere eingereicht werden. Die Entscheidung über die Preisträger und Preisträgerinnen fällte eine hochkarätig besetzte Jury, welcher Frau Dr. Schratzer (Direktorin des Tiergartens Schönbrunn), Herr Dungler (Stiftungspräsident des Vereins Vier Pfoten), Frau Mag. Fromwald (Vorsitzende des Tierschutzrates), Herr Univ.Prof. Dr. Troxler (Vorstand des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien) und Frau Maggie Entenfellner (Tierecke Kronenzeitung) angehörten.

Aus zahlreichen Einsendungen wurden zwei Preisträgerinnen und eine Organisation mit je 5000 € Preisgeld ausgezeichnet.

Der erste Preis ging an Frau Dr. Barbara Melmer, die mit einer speziellen Pferdehaltung zu einer Verbesserung der Gesundheit der Tiere bei Lungenerkrankungen und orthopädischen Problemen führt.

Die von Frau Melmer konzipierte Pferdehaltung (Gruppenhaltung, Offenstall, mehrere Funktionsbereiche mit viel Bewegungsmöglichkeit) verdiente besondere Aufmerksamkeit, da die traditionelle Einzelhaltung der Pferde immer noch sehr verbreitet ist. Die Jury wollte mit der Verleihung des Tierschutzpreises auch ein Zeichen für die Gruppenhaltung der Pferde setzen.

Der zweite Preis wurde Frau Daniela Haumer verliehen, die als Katzennanny durch die hervorragende Zusammenarbeit mit Behörden und Tierärzten viel Gutes im Problem-bereich der Streunerkatzen bewirkt. Durch die sachliche Arbeit wird viel zum

Verständnis für die Notwendigkeit der Katzenkastration und damit zum Tierschutz beigetragen.

Die Interessengemeinschaft Tiroler Bergschecken, die über die Zucht und einer neuen Vermarktungsschiene zur Erhaltung dieser alten Rinderrasse beiträgt, wurde mit dem dritten Preis ausgezeichnet.

Des Weiteren wurde von der Jury erstmalig ein Anerkennungspreis an die Firma „Die Eiermacher/Bio Austria“ vergeben, die mit einem Projekt, das den Umstieg von Legehennen-Hochleistungsrassen auf Zweinutzungsrassen schaffte, das Überleben der männlichen Küken sichert.

Mit der Vergabe der Tierschutzpreise soll ein Anreiz geschaffen werden, den Tierschutz vermehrt Bedeutung zu geben und weiterzuentwickeln.

8 TIERSCHUTZ MACHT SCHULE



Der Verein „Tierschutz macht Schule“ vermittelt Wissen über den verantwortungs- und respektvollen Umgang mit Tieren. Der Verein wurde am 8. Mai 2006 in Entsprechung von § 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes gegründet, nach dem Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet sind, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz zu wecken bzw. zu vertiefen.

Die kritische Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes, die Vermeidung von Radikalstandpunkten, die Bereitschaft zur Weiterbildung sowie die sachliche Herangehensweise an das Thema Tierschutz sind die Grundlage und auch die Besonderheit der Vereinsarbeit.

Die Tierschutzvermittlung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften und nach modernen pädagogischen Methoden. Damit erfüllt der Verein „Tierschutz macht Schule“ einen gesellschaftlichen Auftrag und trägt nachhaltig zur Bildung einer aufgeklärten und verantwortungsbewussten Gesellschaft bei.

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ spricht mit seinen Aktivitäten ein breites Spektrum an Zielgruppen an. Entsprechend dem Vereinszweck richtet sich das Angebot vorrangig an Kinder und Jugendliche, an Pädagoginnen und Pädagogen als wichtige Vermittlungspersonen, sowie an das Personal in Schulen, Kindergärten sowie anderen Bildungsinstitutionen, die an Entscheidungen über die Unterrichtsgestaltung beteiligt sind. Die Vereinsangebote richten sich auch an Eltern, Konsumentinnen und Konsumenten, sowie an Tierschutz interessierten Erwachsenen.

Der Bedarf an ausgewogener Tierschutzvermittlung lässt sich u.a. an der großen Nachfrage der Unterrichtsmagazine und den steigenden Besuchen auf der Website ablesen – wie die folgenden Graphiken verdeutlichen.

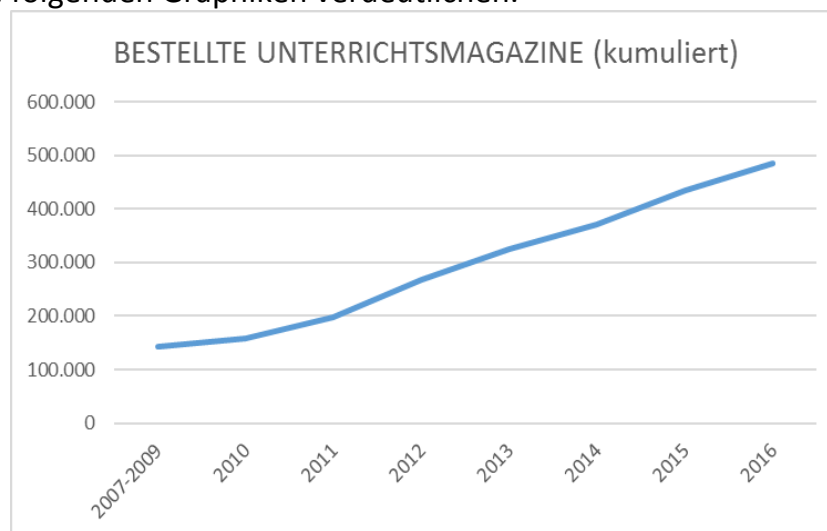


Abbildung 1: Bestellte Unterrichtsmagazine seit 2007 (kumuliert)

Im Jahr 2016 – dem zehnjährigen Bestehen des Vereins – wurden aus dem verfügbaren Sortiment über 50.000 Unterrichtsmagazine bestellt. Im Rahmen von Länderprojekten, Workshops, öffentlichen Veranstaltungen und zahlreichen anderen

Aktionen sowie der Ausgabe von anderen Unterrichtsmaterialien (DVDs und Offenes Lernen) wurden seit Vereinsgründung insgesamt über 604.000 Materialien von „Tierschutz macht Schule“ verwendet.

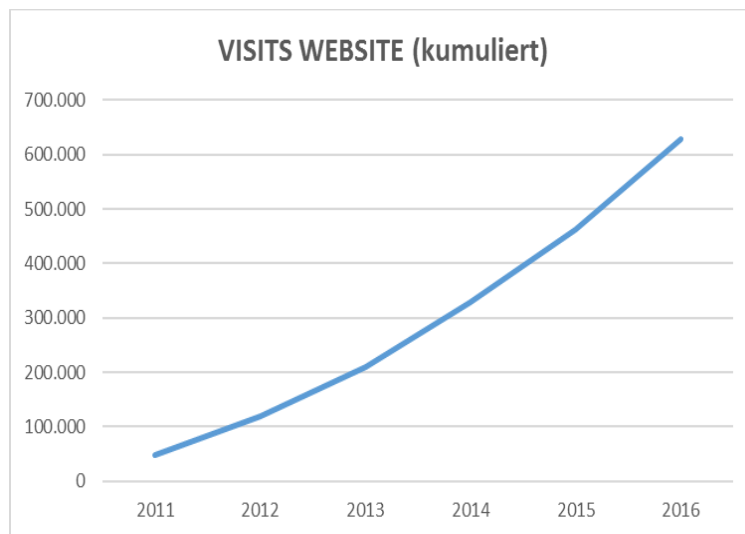


Abbildung 2: Besuche auf www.tierschutzmachtschule.at seit 2011 (kumuliert)

Wie in Abbildung 2 ersichtlich haben sich auch die Zugriffe auf die Website von „Tierschutz macht Schule“ über die Jahre laufend gesteigert. Alleine 2016 gab es insgesamt 167.311 VISITS.

Fundierter Tierschutzunterricht soll eine mitfühlende Grundidee vermitteln. Über die Beschäftigung mit Tieren wird auch die Fähigkeit zur Empathie gefördert und trägt somit zu einer Verbesserung des sozialen Miteinanders bei. Auch als Teil von gewaltpräventiven Maßnahmen und zur Verbesserung der Lernfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen ist Tierschutzbildung bedeutsam.

Ziel der Wissensvermittlung von „Tierschutz macht Schule“ ist es, die Lebensbedingungen der Tiere in unserer Gesellschaft langfristig zu verbessern. Außerdem kann Tierschutzbildung dazu beitragen, Tierleid und damit verbundene Folgekosten für die öffentliche Hand (Tierheime, Tiergesundheit und -hygiene etc.) präventiv und nachhaltig zu verhindern. Förderungen im Bereich der Tierschutzbildung sind somit eine sehr wirksame Investition – nicht nur für den Tierschutz, sondern auch für die Gesellschaft.

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ erhält immer wieder Anfragen verschiedenster Länder und Institutionen, die sich über den Verein und dessen Arbeit bzw. Fachexpertise informieren. Der Verein hat sich durch viel Engagement und ehrenamtliche Unterstützung von zahlreichen Expertinnen und Experten zum ersten Ansprechpartner für den „Wissenstransfer Tierschutz entwickelt und gilt im deutschsprachigen Raum sowie auf EU-Ebene als Vorreiter auf dem Gebiet der Tierschutzbildung.

Tätigkeiten 2015

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ ist für sein vielfältiges Angebot insbesondere für Kinder und Jugendliche bekannt.

Für Kindergärten und Volksschulen wurde ein neues „WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“-Magazin realisiert. Kinder sollen darin auf Insekten, Spinnen und andere Krabbeltiere aufmerksam gemacht werden. Das Unterrichtsheft schult den achtsamen Umgang mit kleinen Lebewesen und ist deshalb ein großer Beitrag für den Tierschutz!

2015 wurden die „WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“-Magazine mit sogenannten „Lapbooks“ zu den Magazinthemen erweitert. Lapbooks sind interaktive Bastelvorlagen, welche Kinder und deren Pädagoginnen oder Pädagogen auf der Vereinswebsite herunterladen und im Rahmen einer vorhandenen Wissensvorlage ergänzen, ausdrucken und selbst herstellen können. Lapbooks sind fächerübergreifend und interdisziplinär einsetzbar. Zusätzlich wurde ein Video verfasst, in dem genau erklärt wird, wie Lapbooks gebastelt werden.

In Kooperation mit der Stadt Wien (MA 60 - Veterinärdienste und Tierschutz) wurde das beliebte Unterrichtsheft Tierprofi – Heimtiere um Wien spezifische Inhalte erweitert und ergänzt. Dieses „Wiener Tierprofi – Heimtiere“ wurde kostenlos allen dritten Wiener Volksschulklassen zur Verfügung gestellt.

In Kooperation mit dem Sponsor Megazoo wurde 2015 eine neue Broschüre mit dem Titel „Fisch, Garnele und du“ für Kinder von 8 bis 12 Jahren umgesetzt. Das Comic-Tier Gustav Garnele und seine Fisch-Freundin Kati Platy zeigen darin den Kindern ihr Leben im Aquarium. Mittels Quizfragen, Bilderrätsel und Comicgeschichten lernen sie zum Beispiel, eine Aquarium-Einrichtung aus der Sicht der Tiere zu beurteilen.

In bereits acht Bundesländern können zertifizierte „Tierschutz macht Schule“-Referenten oder Referentinnen von Schulen und anderen Bildungsinstitutionen gebucht werden. Sie bieten neben den bewährten Unterrichtsmagazinen professionellen und ausgewogenen Tierschutzunterricht an. Im Jahr 2015 wurden von diesen Personen insgesamt 24 Einsätze durchgeführt; dadurch konnten insgesamt 905 Kinder erreicht werden. Bei jedem Einsatz wird mindestens eine Doppelstunde in einer Klasse abgehalten. Die Themen sind bei diesen Einsätzen frei wählbar.

„Pet Buddy goes to school“ wurde auch 2015 wieder in Wien angeboten. Insgesamt wurden zehn teilgeförderte Kurse abgehalten, an denen 217 Kinder teilgenommen haben. In Kooperation mit der Tierschutzombudsstelle konnte „Pet Buddy goes to school“ auch mit drei Kursen für Volksschulen in der Steiermark angeboten werden. Die Finanzierung erfolgte dabei über das Land Steiermark. Insgesamt bekamen dabei 84 Kinder die Möglichkeit, an zwei Vormittagen alles über den richtigen Umgang mit den bekanntesten Haustieren zu lernen. Landesrat Mag. Leichtfried überreichte den Kindern persönlich die Abschluss-Urkunden.

Das im Jahr 2014 erfolgreich angelaufene Projekt „Das Nutztier Schwein. Lebewesen – Konsumgut – Wirtschaftsfaktor“ wurde im Jahr 2015 abgeschlossen. Dazu wurden von den Schülerinnen und Schülern eigene Arbeitsmaterialien erstellt, welche auch für andere Schulen auf der Vereins-Website zur Verfügung stehen.

Die Initiative „Umgang mit Pferden sicher und tierfreundlich“ wurde im Jahr 2015 gemeinsam mit dem Österreichischen Pferdesportverband (OEPS) fortgesetzt. Auf

Basis der Ergebnisse der Workshops aus den vergangenen Jahren wurde 2015 ein Pferdeworkshop zum Thema „Pferdewissen spielerisch im Reitunterricht vermitteln“ angeboten. Dieser Workshop wurde im „Pferdeerlebnis Bierbaum“ abgehalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten durch diese Ortswahl den Reitunterricht direkt miterleben bzw. sogar selbst in die Rolle von Reitschülerinnen und Reitschüler schlüpfen und so die Aufgaben und Spiele selbst ausprobieren. Seit Beginn der Initiative wurden circa 8.300 Unterrichtshefte „Tierprofi – Pferde“ bestellt. Davon entfallen rund 5.400 Hefte auf Schulen und 2.900 auf Reitbetriebe. Erfreulicherweise wurde 2015 das Lehrbuch für das „Kleine und Große Hufeisen - Österreich“ mit Fragen von „Tierschutz macht Schule“ über den tiergerechten Umgang mit Pferden erweitert. Im Bereich Erwachsenenbildung wurden 2015 Tierschutzkurse für Tierpflege-Lehrlinge angeboten. Wichtig ist hierbei, dem zukünftigen Tierpflegepersonal bereits im ersten Ausbildungsjahr die Themen „tiergerechter Umgang“, „Heimtiere in Tiergärten“, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Nutztierhaltung“ sowie „Tierschutz-Aspekte in der Versuchstierhaltung“ näherzubringen.

Für pädagogisch tätige Personen gab es auch 2015 verschiedene Weiterbildungen in den Bereichen Didaktik, Wissenstransfer und wissenschaftlicher Tierschutz gemeinsam mit den pädagogischen Hochschulen Österreichs, dem Tiergarten Schönbrunn und anderen Partnerorganisationen.

2015 wurde gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Wien und der Tierschutzombudsstelle Wien der vierte „Tierschutz macht Schule“-Lehrgang abgeschlossen.

Außerdem wurde eine Broschüre für Erwachsene zum Thema „Katzen“, den beliebtesten Heimtieren Österreichs - realisiert. Darin werden Themen wie „der tiergerechte Umgang mit Katzen“, „Ursachen für Verhaltensprobleme“, „katzengerechte Beschäftigungsmöglichkeiten“ und „bedürfnisgerechte Katzenhaltung“ detailliert beschrieben. Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit war der Verein von 3. bis 6. September 2015 bei den Artenschutztagen im Tiergarten Schönbrunn mit einem Infostand präsent. Außerdem nahm „Tierschutz macht Schule“ von 12 bis 14. November 2015 an der internationalen Pädagogikmesse „INTERPÄDAGOGICA 2015“ in Linz teil.

Der Verein betreibt außerdem in Print-, Online- und Rundfunkmedien laufend Pressearbeit für „Tierschutz macht Schule“-Projekte in der Jugend- und Erwachsenenbildung, auch sein internationaler Stellenwert wird via Pressemeldungen publik gemacht. Über Bildungsportale, Informationsplattformen und Server der Landesschulräte und des Unterrichtsministeriums wurde auch im Jahr 2015 die Bewerbung der „Tierschutz macht Schule“-Bildungsangebote vorangetrieben. Ziel war es, die Bekanntheit des Vereins in den Schulen und anderen Bildungsinstitutionen zu erhöhen.

Weiters wurde „Tierschutz macht Schule“ im April 2015 zu einem Vortrag bei der internationalen Konferenz „Improving Pig Welfare“ in Kopenhagen eingeladen. Diese vom dänischen Landwirtschaftsministerium veranstaltete Konferenz soll dazu beitragen, neue Wege zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Schweinen aufzuzeigen und zu verbreiten.

Darüber hinaus wurde der Verein ebenso eingeladen, an einem europäischen Förderungsantrag für das Projekt „AniLEARNING“ teilzunehmen. Darin soll freiwilligen Helfern und Helferinnen in Tierheimen und anderen Erwachsenen der korrekte Umgang mit Hunden vermittelt werden.

Tätigkeiten 2016

Im Jahr 2016 feierte der Verein „Tierschutz macht Schule“ sein 10-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass fand am 6. Oktober 2016 eine Jubiläumstagung mit dem Titel „Tierschutzbildung macht Schule – Rückblick, aktueller Stand und Zukunftsperspektiven“ an der Veterinärmedizinischen Universität Wien statt. Bundesministerin Dr. Sonja Hammerschmid hielt die Eröffnungsrede und setzte damit ein deutliches Zeichen für die Wichtigkeit von Tierschutz im Bildungsbereich. Ziel der Tagung war es, die Vielfalt und die verschiedenen Projekte und Erfolge auf zu zeigen. Rund 120 Interessierte aus den unterschiedlichsten Fachrichtungen und Organisationen folgten der Einladung und informierten sich. Alle Vorträge wurden in einem Tagungsband zusammengefasst, der kostenlos auf der Vereinswebsite heruntergeladen werden kann.

Ebenfalls am 6. Oktober 2016 fand abends das 10-jährige Jubiläum von „Tierschutz macht Schule“ in Verbindung mit der Verleihung des vierten Bundestierschutzpreises des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen statt. Nach einer Eröffnungsrede durch die Bundesministerin Dr. Sabine Oberhauser folgte ein abwechslungsreiches Programm aus Festreden, Ehrungen und musikalischen Darbietungen. Zusätzlich wurde der neue Imagefilm des Vereins präsentiert. Die animierte Maskottchenfigur „Kater Klaro“ aus dem Unterrichtsmagazin „Tierprofi Heimtiere“ führt durch den Film und stellt darin auf prägnante, informative und humorvolle Weise die Arbeit und das Angebot von „Tierschutz macht Schule“ vor.

Im Jahr 2016 wurde die „WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“-Serie für Volksschulen mit einem Magazin zum Thema „Kaninchen und Meerschweinchen“ erweitert. Diese Kleintiere zählen zusammen mit Katzen und Hunden zu den beliebtesten Heimtieren in Österreich. Das Magazin „Versteh die Kaninchen und Meerschweinchen mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ wurde ebenfalls um zwei Lapbooks ergänzt.

2016 hat „Tierschutz macht Schule“ das 10-jährige Vereinsbestehen zum Anlass genommen, um eine qualitative Evaluierung der Unterrichtsmagazine „WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ (für Kindergarten und Volksschule) sowie „Tierprofi“ (für Volksschule, Unter- und Oberstufe) durchzuführen. Ziel war es zu beleuchten, wie die Hefte im Unterricht eingesetzt werden, welche Wirkung der Einsatz der Hefte auf den Unterricht bzw. auf die Kinder hat, wie sich die Hefte verbessern lassen können und ob es Hürden bei Bestellung und Nutzung durch das Lehrpersonal gibt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Materialien sehr beliebt sind, aber auch Entwicklungspotentiale konnten aufgezeigt werden (wie z.B. die Erstellung von Online-Materialien für die weiterbildenden Schulen).

2016 gab es mehrere Länder-Kooperationen: Mit der Stadt Wien (MA 60 - Veterinärdienste und Tierschutz) konnte das Projekt „Lesen für den Tierschutz“ fortgesetzt werden. Dabei wurde das Unterrichtsmagazin „Wiener Tierprofi –

Heimtiere“ allen 3. Volksschulklassen zum Welttierschutztag am 4. Oktober 2016 gratis zur Verfügung gestellt.

Mit der Stadt Wien (Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht, Dezernat VI – Tierhaltekoordinationsstelle) wurde im Rahmen des Projektes „Versteh die Hunde mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ allen Kindern der Wiener Vorschulklassen das Magazin kostenlos zur Verfügung gestellt. Besonderes Augenmerk wird darin auf Tipps für einen sicheren Umgang „Kind-Hund“ gelegt.

Mit dem Land Steiermark (Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung) wurde das sehr beliebte Heft "Tierprofi - Heimtiere" mit speziellen Steiermark spezifischen Tierschutzinhalten adaptiert. Alle steirischen Volksschulkinder der 3. Klasse erhalten das "Tierprofi – Heimtiere Steiermark" kostenlos zu Beginn des Sommersemesters 2017. Mit dieser Aktion können erstmals alle Kinder einer Schulstufe in der gesamten Steiermark mit „Tierschutz macht Schule“-Magazinen erreicht und damit wertvolles Tierschutzwissen vermittelt werden.

Neben der Erstellung von Unterrichtsmaterialien ist der Einsatz von Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten eine weitere wichtige Säule der Bildungsarbeit von „Tierschutz macht Schule“. Seit 2012 konnten durch den Tierschutzunterricht über 4.300 Kinder und Jugendliche erreicht werden. Alleine 2016 wurden 37 Klasseneinsätze für insgesamt 823 Kinder durchgeführt.

Auch das „Pet Buddy goes to School“-Programm wurde 2016 wieder sehr gut angenommen. Insgesamt 404 Kinder und Jugendliche konnten 2016 den verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren aktiv erleben und bei den Kursen zu einem „Kumpel der Tiere“ werden. Aufgrund des großen Interesses gibt es beim „Pet Buddy“-Programm mit dem Land Steiermark (Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung) eine Kooperation. 2016 erhielten 128 steirische Kinder beim Besuch in der Tierwelt Herberstein und in der Tierstube Kapfenberg wertvolle Einblicke und Tipps für die Haltung bzw. den Umgang mit Heimtieren.

„Denken wie ein Pferd“ war 2016 der Workshop-Titel bei der Kooperation mit dem Österreichischen Pferdesportverband (OEPS). Ziel dieses Planungs-Workshops war es eine Tierschutz-Spielesammlung rund ums Pferd zu finalisieren, welche Reitlehrerinnen und Reitlehrern, sowie dem Lehrpersonal an Pflichtschulen und Pferdeinteressierten als Grundlage für spannende Unterrichtsstunden dienen soll - sei es in der Klasse, Reithalle oder auf der Weide.

Im Bereich der Erwachsenenbildung wurde die 2015 erstellte Broschüre mit dem Titel „Leitfaden zum Katzensglück: Der Weg zu einem harmonischen Miteinander“ intensiv beworben, u.a. mit einer Pressekonferenz am 13. Mai 2016. In der Broschüre sind zahlreiche Tipps zum katzensgerechten Wohnen, Gesundheit, Fütterung, Freigang, Reisen mit und ohne Katze, Checklisten, usw. enthalten. Weiters wurde bereits 2016 mit der Umsetzung der Broschüre „Kind und Hund, – aber sicher!“ begonnen. Darin werden zahlreiche Tipps, Informationen und bestimmte Regeln für das Zusammenleben von Kindern mit Hunden gegeben. „Kind und Hund, aber sicher!“ ist eine Fortsetzung der sehr beliebten Broschüre „Hunde sicher verstehen“.

Die Arbeit des Vereins im Jahr 2016 beinhaltete außerdem Fortbildungen, diverse Workshops, Vorträge an Bildungseinrichtungen und Kooperation mit Organisationen

und Sponsoren aus dem In- und Ausland. Zusätzlich halten Vertreterinnen des Vereins an zahlreichen Tagungen und Veranstaltungen teilgenommen und Frau Lea Mirwald, MSc hat sich bei zahlreichen Gelegenheiten als neue Geschäftsführerin vorgestellt. Um den Verein noch bekannter zu machen bzw. neue Zielgruppen zu erreichen ist Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich. Deshalb nahm der Verein von 1. bis 4. September an den Artenschutztagen im Tiergarten Schönbrunn, von 10. bis 12.11.2016 an der „Interpädagogica“-Bildungsmesse in Wien sowie am 30.11.2016 am Österreichischen Kitaleitungskongress ebenfalls in Wien teil. Weiters werden regelmäßig Presseausendungen gestaltet, Pressegespräche durchgeführt und Newsletter verschickt. Die Vereinswebsite mit einem umfangreichen Wissensbereich, E-Learning Materialien sowie zahlreiche Informationen zu verschiedenen Schwerpunkt-Initiativen ist ebenfalls ein wichtiges Instrument der Öffentlichkeitsarbeit.

9 BROSCHÜREN DES BMGF

Die in gedruckter Form vorliegenden Broschüren des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zum Themenbereich des Tierschutzes sollen den Österreicherinnen und Österreichern wichtige und für den Alltag mit einem Tier unerlässliche Informationen in gut aufbereiteter Form bieten. Festgehalten werden muss aber in jedem Fall, dass eine in die Tiefe gehende Befassung mit einem Thema in vielen Fällen nicht zu ersetzen ist.

Die Bestellzahlen der Broschüren im Berichtszeitraum sind in der unten angeführten Tabelle ersichtlich:

	2015	2016
Augen auf beim Hundekauf Broschüre	528	375
Augen auf beim Hundekauf Folder	549	1015
Augen auf beim Wildtier- und Exotenkauf	135	63
Urlaub mit Haustieren	680	763
Hunde sicher verstehen	2566	5755
Das Österreichische Tierschutzgesetz	376	292
Die Heimtierdatenbank	535	428
Qualzucht Broschüre	0	1212

10 TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte

10.1. Burgenland



Über Beschluss der Burgenländischen Landesregierung wurde mit Dezember 2014 Frau Dr. Gabriele Velich als Tierschutzombudsfrau für die Funktionsperiode 2014 bis 2019 bestellt.

Die Geschäftsstelle ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs-, bzw. Verwaltungsstrafverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat.

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Damit ist sie berechtigt in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen, sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Bezüglich der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht an Weisungen gebunden.

Es wird als vordringliche Aufgabe gesehen, mehr Bewusstsein für Tierschutz zu schaffen. Dies kann nur mit den Kindern, den Erwachsenen von morgen, gelingen. Es gilt, ihnen die Bedeutsamkeit eines fairen und verantwortungsbewussten Umgangs mit Tieren zu vermitteln, auf artgerechte Nutztierhaltung immer wieder hinzuweisen und auch das Konsumverhalten dahingehend zu verändern. Diese Vision der Tätigkeit erfordert die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Ausbildungsstätten der Lehrer. Es wird ständig versucht, diesen Kontakt herzustellen, zu erhalten und zu intensivieren.

Der Beginn der zweiten Funktionsperiode legte den Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Aufklärung bezüglich der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vorrangig in Schulen dar. Die Vorträge werden in den Volksschulen des Landes (hauptsächlich 3. und 4. Schulstufe) gehalten, mit dem Ziel, den Kindern eine Vorstellung zu geben, wie viel Arbeit und Verantwortung man mit der Produktion tierischer Lebensmittel, mit dem Halten von Tieren übernimmt. (Es soll Kindern Respekt vor „dem Schnitzel“ gelernt werden, und die Aufmerksamkeit dafür erregt werden.)

In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachhochschule wurde ein weiterer Lehrgang gestartet, der Pädagogen mit eigenen Hunden ausbildet, um diese Hunde ein- bis zweimal wöchentlich in die Schule mitzunehmen. Hunde haben sehr großen Einfluss auf Lernverhalten, Konzentrationsfähigkeit und soziales Verhalten in der Klasse. Im Rahmen der Ausbildung wurde von Seiten der Tierschutzombudsschaft die Beurteilung der Hunde zur Eignung für diese Tätigkeit vorgenommen und Vorträge über Verhalten, Erkennen von Stressverhalten und Lernmethoden gehalten.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit 2015/2016 stellte die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Produktion tierischer Produkte in kleinbäuerlichen Strukturen dar.

In regem Austausch bei internationalen Kongressen und heimischen Vorreitern werden Möglichkeiten gesucht, Kleinbauern über zusätzliche Einkommensquellen ein

Überleben zu sichern. In diesem Zusammenhang wurde der gute Kontakt nach England weiter ausgebaut. Es werden immer wieder Ratschläge in verschiedenen Belangen von diesen Experten eingeholt. Der Welttierschutzkongress in Dubrovnik im Oktober 2016 stelle dafür eine sehr gute Oberfläche dar.

Das Ziel der Verwahrung von Hunden, deren Vergabe nicht mehr möglich scheint, im Rahmen solcher kleinbäuerlicher Strukturen wurde auch 2015/2016 weiter verfolgt. Neben der Teilnahme an tierschutzrelevanten Veranstaltungen und Workshops waren Beratungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung besonders wichtig. Anzeigen über Missstände und vermutete Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, die bei der Tierschutzombudsstelle eingebracht wurden, wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, mit dem Ersuchen um Überprüfung und Berichterstattung. Abschließend soll auch noch die Tätigkeit der Tierschutzombudsperson im Tierschutzrat, die im § 42 Tierschutzgesetz geregelt ist, sowie in div. Arbeitsgruppen erwähnt werden. Sitzungsergebnisse, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes relevant sind, werden den Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärzten) zur Kenntnis gebracht.

Die tägliche Arbeit wird bestimmt durch das Entgegennehmen unzähliger Anrufe, Briefe und Mails, die es zu beantworten oder umständehalber weiterzuleiten gilt. Sehr oft werden Beschwerden und Anzeigen vermeintlich tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen entgegengenommen, die jedoch bei amtstierärztlicher Kontrolle den Mindestanforderungen entsprechen. Diese Art der Tierhaltung ist für viele Tierliebhaber schon im Bereich der Tierschutzrelevanz angesiedelt, entspricht jedoch den sogenannten Mindestanforderungen. Es wird versucht, in solchen Fällen als Vermittler zwischen Beschwerdeführer, Tierhalter und Amtstierarzt aufzutreten, an das Gewissen der Tierhalter zu appellieren, um eine Verhaltensänderung zu bewirken.

Personen, die tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen anzeigen, wollen sehr oft anonym bleiben, sie sind kaum bereit in das Büro zu kommen und wollen nicht genannt werden. Es ist häufig und meistens auch spontan erforderlich, die Zustände vor Ort zu betrachten, um sich einen Überblick zu schaffen, ob es sich wirklich um tierschutzrelevante Vergehen oder um einfache Nachbarschaftsstreitereien handelt. Bei sehr vielen der täglich geführten Telefonate ist es ausreichend, die Anzeigerinnen oder Anzeiger an die zuständige Amtstierärztin bzw. den zuständigen Amtstierarzt zu verweisen und eine allfällige Unterstützung zu garantieren.

Nicht unerwähnt soll die Mithilfe bei der Kastration von streunenden Katzen bleiben. Das Land Burgenland hat auch in den Jahren 2015/2016 wieder gemeinsam mit der Tierärztekammer und den Gemeinden eine Aktion durchgeführt, bei der es möglich war, streunende Katzen kostenfrei kastrieren zu lassen. In Form von Gutscheinen, die die Gemeinden anfordern, werden dann die Kosten verrechnet.

Leider ist es nicht immer möglich, den Bedarf jeder Gemeinde völlig zu decken. Hier wurde mit Hilfe der Tierschutzombudsschaft versucht, die Aktion in bestimmten Fällen schwerpunktmäßig zu erweitern.

Dabei wurde die Koordination zwischen Tierarzt, Gemeinde und Katzenfängern übernommen und auch eine geringe finanzielle Unterstützung geleistet.

10.2. Kärnten

Gemäß § 41 (1) Tierschutzgesetz hat jedes Land gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Für das Land Kärnten erfolgte in der 59. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 17. 11. 2015 die Bestellung von Frau Mag. Dr. Jutta Wagner.

Die Aufgabe der Tierschutzombudsfrau ist die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Tätigkeitsbericht der Kärntner Tierschutzombudsfrau für das Jahr 2015

Ein wichtiger Teil der Arbeit im Jahr 2015 war die Öffentlichkeitsarbeit, in deren Zuge zahlreiche Anrufe, E-Mails und Briefe aus der Bevölkerung bearbeitet wurden. In persönlichen Kontakten informierte die Tierschutzombudsfrau über gültige rechtliche Grundlagen des Tierschutzes und über Bedürfnisse der Tierarten. Regelmäßig kommt es zu Hinweisen, die eine Kontrolle vor Ort erforderlich machen. Wenn nötig erfolgt eine Anzeige bei der, gemäß § 33 Tierschutzgesetz zuständigen Behörde, der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

Aufklärung im Tierschutzbereich erfolgte über entsprechende Artikel in Gemeindezeitungen, Regionalzeitungen, den Tageszeitungen, in der Zeitschrift tierverliebt, dem mm-Magazin und dem Info-Magazin der Landes Polizeidirektion.

Auch mit Hilfe von Radio und Fernsehen konnten einige wenig bekannte Themen einer breiten Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Dabei ging es um den Begriff Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches, um moderne, gewaltlose Hundeeziehung nach dem § 5 Tierschutzgesetz und der Hundeausbildungsverordnung. Das Gütesiegel „tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ wurde erklärt. Ebenso veröffentlicht wurden Beiträge über illegalem Tierhandel, Katzenkastrationspflicht, Putenmast und Vergiftungsfälle bei Haustieren.

Kärntens praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte wurden auf rechtliche Grundlagen der aktuellen Probleme hingewiesen und um Mithilfe gebeten, um diese zu lösen.

An Kärntner Schulen wurde auf den Verein „Tierschutz macht Schule“, Kärntens Tierschutzreferentin Heidrun Pusch und die Arbeit der Tierschutzombudsfrau aufmerksam gemacht. Die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschullehrer wurden, zwecks bewusstseinsbildender Aufklärung ihrer Schüler, über das Problem der ungehemmten Katzenvermehrung am Land informiert.

In einigen Volksschulen, NMS und Gymnasien durfte beim Thema „ein Blick über den Tellerrand“ die Situation unserer Nutztiere beleuchtet werden. Den Jugendlichen konnte damit nähergebracht werden, dass „tierfreundlicher Konsum“ nicht nur dem Wohlbefinden der Tiere dient, sondern weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt hat. Zum gleichen Thema besuchten Studenten der Pädagogischen Hochschule ein interaktives Seminar am Demeterhof Erian.

In der Landesausschusssitzung der Österreichischen Tierärztekammer und der Vorstandssitzung des Tiergesundheitsdienstes wurden aktuelle Tierschutzprobleme in Kärnten besprochen.

Zahlreiche Kärntner Schüler wurden im Rahmen von TIKO (Tierschutzkompetenzzentrum in Klagenfurt)-Führungen über Tierschutz aufgeklärt.

Am Welttierschutztag und Tag der offenen Tür am 4.10. im TIKO führte sie interessierte Besucher, unter Erklärung der Geschichte des Vereines, durch das moderne Tierheim.

Die Nutztierschutztagung in Raumberg-Gumpenstein, die Freilandtagung an der BOKU, die ÖTT (Österreichische TierärztInnen für Tierschutz) -Tagung wurden zur Fortbildung und um Kontakte zu knüpfen und zu erhalten genutzt.

Als Mitglied des Tierschutzrates nahm die Tierschutzombudsfrau an den zwei halbjährlich stattfindenden Sitzungen teil.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Tierschutzombudspersonen anderer Bundesländer. Bei halbjährlichen Zusammenkünften und in regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppen wurden gemeinsame Standpunkte erarbeitet. Als Mitglied der Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby-, und Sporttieren“, „Tierschutzförderung“, „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“ und „Schutz von Gatter- und Schalenwild“ konnte sich die Tierschutzombudsfrau einbringen.

Beim Kärntner Landesverwaltungsgericht nützte die Tierschutzombudsfrau in Beschwerdeverfahren zwölfmal die Parteistellung im Sinne des Tierschutzgesetzes. In diesen Verhandlungen wird die große Bedeutung der Funktion als „Anwältin der Tiere“ bewusst.

Für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen bedarf es einer behördlichen Bewilligung nach § 28 Tierschutzgesetz. Im Berichtszeitraum erfolgten 7 Bewilligungen für Pferdesportveranstaltungen, 3 für Pferdeschauen, 2 für Hundeschauen, 1 für ein Schlittenhunderennen, 2 für eine Schaf/Ziegenschau und 7 für Kleintierschauen.

Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 31 Tierschutzgesetz. Jeweils eine Hunde- und Katzenpension und zwei Pferdepensionen wurden behördlich bewilligt.

In die vorliegenden Bewilligungsverfahren wurde die Tierschutzombudsfrau, wie es das Tierschutzgesetz vorsieht, auf Grund der Parteistellung in Verwaltungsverfahren eingebunden und deren Stellungnahmen berücksichtigt.

Weitere Stellungnahmen zu tierschutzrechtlichen Themen erfolgten an einige Bezirkshauptmannschaften und an den Tierschutzrat.

Insgesamt wurden 57 Strafverfügungen und 17 Straferkenntnisse aufgrund von Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz übermittelt. Davon wurde 15 Strafen wegen Tierquälerei nach dem Tierschutzgesetz verhängt. 6 Fälle betrafen die Anwendung verbotener Hilfsmittel in der Hundezucht. Zweimal wurde das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund geahndet. 1 Strafe betraf das Kupierverbot. Die Strafen für Tierquälerei nach dem Tierschutzgesetz lagen zwischen 150,- und 1.000,- Euro. Das Tierschutzgesetz sieht eine Geldstrafe bis zu 7.500,- im Wiederholungsfall bis zu 15.000,- Euro vor.

24 Strafen wurden wegen dem Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden (§ 24a Tierschutzgesetz) ausgesprochen. 12 Strafen wurden wegen einer verbotenen Anbindehaltung von Hunden verhängt (§16 Absatz 5 Tierschutzgesetz). 4 Strafen bezogen sich auf fehlende Meldung einer Hundezucht (§

31 Absatz 4 Tierschutzgesetz). 3 Strafen betrafen das öffentliche Feilbieten von Tieren laut § 8a Tierschutzgesetz.

Im Jahr 2015 wurden 4 Tierhalter ihre Tiere seitens der zuständigen Behörde abgenommen. In mehreren Fällen erfolgte eine freiwillige Abgabe der Tiere nach dem Einschreiten der Behörde.

Gegenüber zwei Tierhaltern wurden Tierhalteverbote (§ 39 Tierschutzgesetz) für alle Tiere auf Dauer ausgesprochen.

Tätigkeitsbericht der Kärntner Tierschutzombudsfrau für das Jahr 2016

Auch 2016 war die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Teil der Arbeit, in deren Zuge zahlreiche Anrufe, E-Mails und Briefe aus der Bevölkerung bearbeitet wurden. In persönlichen Kontakten informiert die Tierschutzombudsfrau über gültige rechtliche Grundlagen des Tierschutzes und über Bedürfnisse der Tierarten. Regelmäßig kommt es zu Hinweisen, die eine Kontrolle vor Ort erforderlich machen. Wenn nötig erfolgte eine Anzeige bei der, gemäß § 33 Tierschutzgesetz zuständigen Behörde, der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde. Bei zahlreichen Tierhalterkontrollen, einer Tierabnahme und Amtshilfe für zwei Gemeinden konnte die Tierschutzombudsfrau unterstützend und deeskalierend tätig sein.

In zwei Ausschusssitzungen des Landtages stand die Tierschutzombudsfrau Rede und Antwort zu den Themen „Ermöglichung der stressfreien Schlachtung“ und „Kampf den illegalen Welpenhandel“.

Aufklärung im Tierschutzbereich erfolgte über entsprechende Artikel in Gemeindezeitungen, Regionalzeitungen, den Tageszeitungen, im Kärntner Bauer und in der Zeitschrift „tierverliebt“ des Landestierschutzvereines für Kärnten. Die Tierschutzombudsfrau bemüht sich mit Hilfe von Radio und Fernsehen Tierschutzthemen einer breiten Bevölkerung zugänglich zu machen. Themen im Jahr 2016 waren aktuelle rechtliche Änderungen bei der Katzenkastrationspflicht und dem Verbot der Kaufbörsen mit Wildtieren, illegaler Heimtierhandel und Tierquälerei durch unsachgemäßes Schlachten.

Eine Änderung in der 1. Tierhaltungsverordnung, nämlich eine allgemeine Katzenkastrationspflicht für alle österreichischen Tierhalter, ausgenommen sind nur gemeldete Katzenzuchten, führte zu einer verstärkten Aufklärungskampagne zu diesem Thema. Der Tierschutzverein „Vier Pfoten“ überreichte im Beisein der Tierschutzombudsfrau und der Presse ehrenamtlichen Katzenfängern Sachspenden für ihre wichtige Arbeit. Deren Poster und Bierdeckel mit stichhaltigen Informationen bezüglich der Sinnhaftigkeit der Katzenkastrationspflicht wurden von der Tierschutzombudsfrau gerne verbreitet. Diese Aufklärungsposter wurden an landwirtschaftliche Kärntner Schulen versendet und um praktizierende Landwirte zu erreichen, auch in Kärntner Raiffeisen Lagerhäuser und in der Versteigerungshalle St. Donat aufgehängt. Zur Information für Tierhalter wurden diese Plakate in Kärntner Fressnapf Filialen aufgehängt und in Form von Bierdeckel in einigen Gasthäusern aufgelegt.

An Kärntner Schulen verwendete die Tierschutzombudsfrau Unterrichtsmaterialien des Vereins „Tierschutz macht Schule“. In 5 Schulen erfuhren rund 200 Kinder und

Jugendliche, dass „tierfreundlicher Konsum“ nicht nur dem Wohlbefinden der Tiere dient, sondern weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Im Rahmen von TIKO Führungen wurden rund 200 Kärntner Schüler und ihre Begleitlehrer für das Thema Tierschutz sensibilisiert. Bezugnehmend zum Welttierschutztag am Tag der offenen Tür und beim Palmkatzerlfest im TIKO führte sie interessierte Besucher, unter Erklärung der Geschichte des Vereines und österreichischen rechtlichen Tierschutzgrundlagen, durch das Tierheim.

Zwei Vorträge über rechtliche Grundlagen der Hundeausbildung wurden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierschutzkompetenzzentrums und für Therapiehundeführer gehalten. Sie war in der Prüfungskommission für Therapiehundeführer vertreten.

Sie nahm an der Vorstandssitzung des Tiergesundheitsdienstes teil, wobei aktuelle Tierschutzprobleme in Kärnten besprochen wurden.

Als Mitglied des Tierschutzrates nahm die Tierschutzombudsfrau 2016 an den zwei halbjährlich stattfindenden Sitzungen teil.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Tierschutzombudspersonen anderer Bundesländer. Bei halbjährlichen Zusammenkünften, in Form von Telefonkonferenzen und in regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppen wurden gemeinsame Standpunkte erarbeitet. Als Mitglied der Arbeitsgruppen „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby-, und Sporttieren“, „Tierschutzförderung“, „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“ und „Schutz von Gatter- und Schalenwild“ konnte sich die Tierschutzombudsfrau in fünf Treffen einbringen.

Beim Kärntner Landesverwaltungsgericht nützte die Tierschutzombudsfrau in Beschwerdeverfahren sechsmal die Parteistellung im Sinne des Tierschutzgesetzes. Das Sachwissen und die praktische Erfahrung als Tierärztin im Groß- und Kleintierbereich kommt ihr hier, als „Anwältin der Tiere“, sehr zu Gute.

Für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen bedarf es einer behördlichen Bewilligung nach § 28 Tierschutzgesetz. Im Berichtszeitraum wurden 33 Veranstaltungen mit Tieren behördlich genehmigt. Aufgrund fehlender Bewilligungen erfolgten 7 Verwaltungsstrafen mit einem Strafraum zwischen 150 und 500 Euro.

Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 31 Tierschutzgesetz. Es wurden 2 Tierheime, 1 Zoo der Kat. C und 1 Hundepension behördlich bewilligt. In die vorliegenden Bewilligungsverfahren wurde die Tierschutzombudsfrau, wie es das Tierschutzgesetz vorsieht, im Rahmen der Parteistellung in Verwaltungsverfahren eingebunden und deren Stellungnahmen berücksichtigt.

Das Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln ist den Vollzugsorganen im Sinne des § 36 Tierschutzgesetz zu ermöglichen. In 3 Fällen eines verwehrteten Zutritts wurden Verwaltungsstrafen zwischen 70 und 500 Euro vorgeschrieben

10 Verwaltungsstrafverfahren mit einem Strafraum zwischen 150 und 2700 Euro wurden aufgrund von Nichteinhaltung der Mindestanforderungen der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung vollstreckt.

Wegen Tierquälerei aufgrund des § 5 Tierschutzgesetz wurden 11 Verwaltungsstrafverfahren, mit einem Strafraum zwischen 150 und 1000 Euro, geführt. Dabei ging es in 2 Fällen um das Aussetzen von Tieren, in 2 Fällen um die Verwendung von elektrisierenden Dressurgeräten und 7-mal um entstandene Schmerzen, Leiden oder Schäden durch menschliche Handlungen. Das Tierschutzgesetz sieht eine Geldstrafe bis zu 7.500,- im Wiederholungsfall bis zu 15.000,- Euro vor.

31 Personen mussten Verwaltungsstrafen zwischen 70 und 800 Euro wegen dem Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden (§ 24a Tierschutzgesetz) bezahlen.

15 Strafen zwischen 80 und 250 Euro wurden wegen einer verbotenen Anbindehaltung von Hunden verhängt (§ 16 Absatz 5 Tierschutzgesetz).

2 Strafen bezogen sich auf fehlende Meldung einer Hundezucht (§ 31 Absatz 4 Tierschutzgesetz).

5 Strafen betrafen das öffentliche Feilbieten von Tieren laut § 8a Tierschutzgesetz.

In einem Fall wurden wegen einem bestehenden Tierhalteverbot 14 Tiere abgenommen. In mehreren Fällen erfolgte eine freiwillige Abgabe der Tiere nach dem Einschreiten der Behörde.

In einem Fall wurde eine Verwaltungsstrafe von 100 Euro vorgeschrieben, da die in der 1. Tierhaltungsverordnung vorgeschriebene Kastrationspflicht von Katzen nicht eingehalten wurde.

10.3. Niederösterreich



Ein Großteil der Tätigkeit entfiel auch im Berichtszeitraum 2015 / 2016 auf die in § 41(4) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 und in § 3 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 festgelegte Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren. So erlangte die Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum von 376 behördlichen Bewilligungsverfahren und 1031 behördlichen Strafverfahren Kenntnis bzw. war in die Verfahren eingebunden. Im Berichtszeitraum waren 92 Verfahren aufgrund einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht NÖ anhängig.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich sowohl telefonisch, schriftlich als auch im persönlichen Gespräch an die Tierschutzombudsfrau. Bei einem Teil dieser Anfragen handelt es sich um Hinweise auf Missstände bei diversen Tierhaltungen. In etwa 420 konkrete Hinweise auf Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen wurden an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltungsbedingungen von Hunden, Pferden, Katzen und Vögeln. Bei den von den Behörden daraufhin durchgeführten Kontrollen, bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der Tierschutzombudsfrau im Hinweis beschriebenen Umfang. Von den gemäß § 25 Tierschutzgesetz vorzunehmenden Meldungen der Haltung von Wildtieren bei der Behörde wurden im Berichtszeitraum 1918 Wildtierhaltungsanzeigen incl. der Meldung von Schalenwild zur Fleischgewinnung an die Tierschutzombudsfrau übermittelt. Diese doch eher geringe Zahl an Meldungen lässt

vermuten, dass nur ein Teil der tatsächlich gehaltenen Wildtiere bei den Behörden gemeldet wird.

Unter Leitung der Tierschutzombudsfrau trifft nach wie vor durchschnittlich 2 Mal jährlich der Arbeitskreis Tierschutz, an dem Behördenvertreter sowie Vertreter der Abteilung Naturschutz und Veterinärangelegenheiten mitarbeiten, zusammen. Ziel bzw. Aufgabe ist es, die verschiedensten Themen und Problemkreise im Tätigkeitsbereich Tierschutz zu diskutieren und im Sinne des Tierschutzes praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Im Berichtszeitraum wurde auf Grund der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die Broschüre zur Thematik der Kastration von Katzen neu aufgelegt.

Erstmalig wurde eine Informationsveranstaltung zum Thema „Aktuelle Fragen des Tierschutzrechts - Vollzugspraxis im Licht der Rechtsprechung“ unter Mitwirkung der Abteilung Naturschutz und von Priv. Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie mit dem Thema Tierschutz befasste Behördenvertreter erfolgreich veranstaltet.

10.4. Oberösterreich

Tätigkeitsbericht des Tierschutzombudsmannes OÖ für 2015 Dr. Claudia Schmied-Wagner



In Oberösterreich war im Jahr 2015 Frau Dr. Claudia Schmied-Wagner als Tierschutzombudsfrau tätig. Die gesetzlich und vertraglich festgelegten Aufgaben des Tierschutzombudsmannes wurden erfüllt.

Die Einrichtung der Tierschutzombudsstelle wird sowohl von Seiten der involvierten Abteilungen des Amtes der OÖ-Landesregierung als auch seitens der zuständigen Behörden als positiv bewertet.

Die festgelegten Ziele über Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit eine Prävention von Tierschutzproblemen zu erzielen, konnten in Form eines „Newsletter der Tierschutzombudsfrau“ (veröffentlicht auf der Tierschutz-Homepage des Landes Oberösterreich www.tierschutzportal.ooe.gv.at) sowie eines ORF Radiointerviews zum Thema „Exotenhaltung“ und der Mitwirkung der Initiative des oberösterreichischen Tierschutz-Landesrätin zum Thema „Kastration von Katze und Kater – Kleiner Eingriff – große Wirkung“ umgesetzt werden.

Die Tierschutzombudsstelle OÖ ist eine zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen, die mit dem Thema Tier zu tun haben. Es wurden daher im Jahr 2015 von der Tierschutzombudsfrau Dr. Claudia Schmied-Wagner 132 schriftliche Anfragen (zumeist E-Mail) sowie über 100 Informationsgespräche am Telefon geführt.

Einige Eingänge wurden von der Tierschutzombudsstelle so bearbeitet, dass in Briefen über die gesetzliche Norm informiert, auf die Einhaltung dieser gepocht sowie auf die Möglichkeit von Strafsanktionen hingewiesen wurde (z.B. das Thema Kastrationspflicht von Freigängerkatzen).

Bei Strafverfahren gegen das Tierschutzgesetz ist die Einbeziehung des Tierschutzombudsmannes durch die zuständige Behörde erforderlich um die gesetzlich festgelegte Parteistellung wahrnehmen zu können. Diese Einbeziehung war durch die gute Zusammenarbeit der Tierschutzombudsfrau mit den jeweiligen

Bezirksverwaltungsbehörden jedenfalls gegeben. So war die Tierschutzombudsfrau im Jahr 2015 in 169 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden.

Auch bei diversen Bewilligungsverfahren wie z.B. Veranstaltungen mit Tieren oder gewerbliche Tierhaltungen, etc... wurde die Tierschutzombudsfrau in die Verfahren eingebunden und hat im Jahr 2015 bei 117 „Veranstaltungen mit Tieren“ und bei 74 „sonstigen Bewilligungen“ eine Stellungnahme abgegeben.

Auch wurde die Tierschutzombudsstelle im Jahr 2015 von 130 Wildtieranzeigen und somit über die Haltung von 423 Wildtieren von den Behörden informiert.

Die Tierschutzombudsfrau Dr. Claudia Schmied-Wagner wurde vom Landesverwaltungsgericht (LVwG) in 7 Fällen zur mündlichen Verhandlung als Partei geladen und konnte dort die gesetzlich festgelegte Parteistellung bei Berufungsverfahren persönlich wahrnehmen.

Ebenso wurde die Vertretung des Bundeslandes Oberösterreich beim Tierschutzrat immer persönlich wahrgenommen und es wurden auch 3 Anträge mit Unterstützung von anderen Bundesländern eingebracht.

Tätigkeitsbericht des Tierschutzombudsmannes OÖ für 2016 Mag Dieter Deutsch

Mit 31.12.2015 löste Dr. Claudia Schmied-Wagner den Vertrag als Tierschutzombudsfrau mit dem Land OÖ auf. Basierend auf der gesetzlichen Notwendigkeiten sowie der bisherigen Stellvertretung, aber auch auf Grund der vorangegangenen positiven Erfahrungen mit der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der involvierten Abteilungen des Amtes der OÖ-Landesregierung wurde Mag. Dieter Deutsch interimistisch als Tierschutzombudsmann bestellt. Dieser führte die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Amtstierarzt aus. Um sicherzustellen, dass es dabei zu keinem Interessenskonflikt kommt, wurde der Einsatzbereich als Amtstierarzt eingeschränkt.

Die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Tierschutzombudsmannes konnten in vollem Umfang erfüllt werden.

Besondere Bedeutung hat die Aufgabe den Tierschutzgedanken in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Dies konnten im Zeitraum 2016 durch Mag. Dieter Deutsch derart umgesetzt werden, dass in einem Printmedium in 14 tätigen Abständen in einer eigenen Rubrik verschiedenste Beiträge zum Thema Tierschutz veröffentlicht wurden.

Mag. Dieter Deutsch wurde auch in einer Sendung des „ORF-Report“ als Tierschutzombudsmann mit der Bitte um eine fachliche Stellungnahme zum Thema „Wachtelhaltung“ interviewt.

Ebenso wurde am Welttierschutztag eine Radiosendung mit Mag. Dieter Deutsch als Tierschutzombudsmann ausgestrahlt und anschließend noch 12 weitere Fragen zum Thema Tierschutz aufbereitet und in weiteren 4 Sendeterminen ausgestrahlt.

Auch wurde im Rahmen des Ethikunterrichts eine Schulklasse im Europagymnasium und im Rahmen des „Tag der offenen Tür“ mehrere Tierheime besucht.

Die Tierschutzombudsstelle OÖ war weiterhin die zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen zum Thema Tier – Tierhaltung- Tierschutz. Es wurden daher im Jahr 2016 723 telefonische Anfragen an die Tierschutzombudsstelle gestellt. Einen Großteil

davon konnte vom Sekretariat beantwortet werden oder aber an die zuständige interne Abteilung weitervermittelt werden. Viele der Anfragen wurden von Mag. Dieter Deutsch persönlich betreut und beantwortet.

Einige Eingänge an die Tierschutzombudsstelle wurden in gewohnter Weise so bearbeitet, dass in Briefen über die gesetzliche Norm informiert, auf die Einhaltung dieser gepocht sowie auf die Möglichkeit von Strafsanktionen hingewiesen wurde (hauptsächlich davon war das Thema Kastrationspflicht von Freigängerkatzen betroffen).

Bei Strafverfahren gegen das Tierschutzgesetz ist die Einbeziehung des Tierschutzombudsmannes durch die zuständige Behörde erforderlich um die gesetzlich festgelegte Parteistellung wahrnehmen zu können. Diese Einbeziehung war auf Grund der vorherigen Tätigkeit und der guten Zusammenarbeit des Tierschutzombudsmannes mit den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden absolut gegeben. So war der Tierschutzombudsmann im Jahr 2016 in 222 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden.

Auch bei diversen Bewilligungsverfahren wie z.B. Veranstaltungen mit Tieren oder gewerbliche Tierhaltungen, etc... wurde der Tierschutzombudsmann in die Verfahren eingebunden und hat im Jahr 2016 bei 105 „Veranstaltungen mit Tieren“ und bei 43 „sonstigen Bewilligungen“ (davon 2 Tierheime) eine Stellungnahme abgegeben.

Auch wurde die Tierschutzombudsstelle im Jahr 2016 über 103 Wildtieranzeigen von den Behörden informiert.

Der Tierschutzombudsmann Mag. Dieter Deutsch wurde auch im Jahr 2016 vom Landesverwaltungsgericht (LVwG) in einigen Fällen zur mündlichen Verhandlung als Partei geladen und konnte dort die gesetzlich festgelegte Parteistellung bei Berufungsverfahren persönlich wahrnehmen.

Ebenso wurde die Vertretung des Bundeslandes Oberösterreich beim Tierschutzrat immer persönlich wahrgenommen. So konnte eine gute Einbindung zu diversen Fragestellungen und eine fundierte Gesetzesbegutachtung zur Änderung der Tierschutzvorschriften stattfinden.

10.5. Salzburg



Grundlage für die Bestellung und Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ist das Österreichische Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr.118/2004 i.d.g.F., welches am 01.01.2005 in Kraft getreten ist. § 41 (1) des Österreichischen Tierschutzgesetzes besagt, dass jedes Land gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen einen Tierschutzombudsperson zu bestellen hat.

Für das Land Salzburg wurde gemäß § 41 (1) Tierschutzgesetz Herr Mag. Alexander Geyrhofer zum Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg für 5 Jahre bestellt. Für die Funktionsperioden 2010 bis 2014 und 2015 bis 2019 wurde Mag. Geyrhofer wiederbestellt.

Gemäß § 41 (6) TSchG hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeit zu berichten. Der Tierschutzombudsmann hat gemäß § 41 (3) Tierschutzgesetz die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Er hat in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem

Tierschutzgesetz, Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann gemäß § 41 (5) Tierschutzgesetz keinen Weisungen.

Dem Tierschutzombudsmann wurde vom Gesetzgeber keine Kontrollbefugnis im Sinne von „Vor-Ort-Kontrollen“ eingeräumt, demzufolge ist der Tierschutzombudsmann weder Vollzugsorgan noch Kontrollorgan oder amtlicher Sachverständiger.

Mit dem Instrument der Parteistellung in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und der Möglichkeit in alle Verfahrensakte, welche das Tierschutzgesetz betreffen, Einsicht zu nehmen, wurde dem Tierschutzombudsmann die Möglichkeit gegeben Einfluss auf alle Tierschutzverfahren im Sinne der betroffenen Tiere zu nehmen.

Diese Parteistellung, als zentrale Aufgabe des Tierschutzombudsmannes, ermöglicht es dem Tierschutzombudsmann auf verschiedensten Ebenen als Interessensvertreter des Tierschutzes aktiv zu werden.

Die Mitgliedschaft des Tierschutzombudsmannes im Tierschutzrat ist im § 42 Tierschutzgesetz festgelegt. Beim Tierschutzrat handelt es sich um ein Gremium unterschiedlichster Interessensvertreter, das sehr vereinfacht gesagt, beratende Funktion für die Frau Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat.

Die im bundeseinheitlichen Österreichischen Tierschutzgesetz definierten Aufgaben des Tierschutzombudsmannes des Landes Salzburg konnte von Herr Mag. Geyrhofer im Berichtszeitraum in vollem Umfang erfüllt werden.

Im Rahmen der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes sind die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden wichtige Ansprechpartner. In erster Instanz ist dies die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in der Stadt Salzburg der Magistrat Salzburg. Direkte Ansprechpartner sind hier vor allem die jeweiligen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte. Diese Zusammenarbeit ist geprägt durch gegenseitigen Respekt, fachliche Kompetenz und sachlichen Umgang miteinander. Werden Entscheidungen der ersten Instanz durch die betroffene Partei oder den Tierschutzombudsmann angefochten, so hat darüber das Landesverwaltungsgericht in zweiter Instanz zu entscheiden.

Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes kann durch die betroffene Partei (nicht aber durch den Tierschutzombudsmann) Revision beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof des Bundes eingebracht werden.

Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes bei Verfahren in erster Instanz, wie Bewilligungsverfahren (Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltung, Zoobewilligungen, Tierheime, ...) und auch bei Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz war jederzeit gegeben.

Auch konnte der Tierschutzombudsmann seine gesetzlich festgelegte Parteistellung bei allen in Salzburg abgehaltenen Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Landesverwaltungsgericht in zweiter Instanz in den Berichtsjahren in vollem Umfang wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft des Tierschutzombudsmannes im Tierschutzrat ist im § 42 Tierschutzgesetz festgelegt. Im Berichtszeitraum 2015 und 2016 hat der Tierschutzrat vier Mal getagt. Zusätzlich zur Mitgliedschaft im Tierschutzrat ist der Salzburger Tierschutzombudsmann auch in der „ständigen Arbeitsgruppe Tiertransport“ und der „ständigen Arbeitsgruppe Wildtiere“ vertreten. Hierbei handelt es sich um Arbeitsgruppen des Tierschutzrates.

Auf Grund der begrenzten zeitlichen und fehlenden finanziellen Ressourcen konnte bisher eine eigenständige offensive Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Tierschutz nur in sehr begrenztem Umfang durchgeführt werden. Sehr wohl werden jedoch Initiativen unterstützt, welche Wissen über Tierschutz auf seriöse und verständliche Weise vermitteln. Allen voran ist hier der „Verein Tierschutz macht Schule“ zu nennen, der österreichweit tätig ist und nach besten Kräften vom Tierschutzombudsmann unterstützt wird. Unterrichtsmaterialien werden für die verschiedenen Altersstufen entwickelt und auch mit finanzieller Unterstützung des Landes Salzburg Salzburger Kindern und Jugendlichen kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise konnten in Salzburger Schulen jährlich über 10.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden und mit seriösen und fachlich fundierten Unterrichtsmaterialien zum Thema Tierschutz versorgt werden.

Weiters stehen dem Tierschutzombudsmann geeignete Informationsblätter, Folder und Broschüren zur Verfügung, um den Tierschutzgedanken zu fördern.

Vor diesem Hintergrund sind auch diverse öffentliche Auftritte in Form von Interviews in Zeitungen, im Radio und Fernsehen zu aktuellen und grundsätzlichen Themen des Tierschutzes oder auch die Teilnahme des Tierschutzombudsmannes bei Diskussionsveranstaltungen zu verstehen.

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Salzburg ist auch zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, welche mit Tieren auch nur im Entferntesten zu tun haben. Diese Möglichkeit, allgemeine Informationen einzuholen oder auch konkrete Probleme besprechen zu können, wird sowohl von der Bevölkerung, den Medien und auch von den mit Tierschutz befassten Behörden gerne genutzt. So wird der Tierschutzombudsmann auch in heiklen, besonders umfangreichen oder komplizierten Tierschutzfällen, welche häufig eine zutiefst menschliche Komponente besitzen bereits im Vorfeld mit einbezogen, nicht zuletzt deshalb, da der Tierschutzombudsmann hier einerseits vermittelnd tätig werden kann, aber andererseits auch unkonventionelle Lösungsvorschläge aufzeigen kann. Im persönlichen Gespräch wird vor allem versucht auf die individuelle Situation des Tierhalters einzugehen, über die zentrale Bedeutung von Tierschutz bei der Tierhaltung aufzuklären und eine tierschutzkonforme Haltung, unabhängig davon, zu welchem Zweck die Tiere gehalten werden, zu erreichen. Auch sehr konkrete Anfragen über die Haltungsbedingungen von exotischen Tieren, aber auch von Haus- und Heimtieren, werden an den Tierschutzombudsmann herangetragen.

Im Berichtszeitraum war auffällig, dass Fragen in Bezug auf das Zusammenleben von Mensch und Tier vor allem im Hinblick auf mögliche nachbarschaftliche Konflikte aber auch rechtliche Vorgaben weiter zugenommen haben. Der Grund hierfür könnte sowohl in einer erhöhten Sensibilität für Tierhaltung und Tierschutz einerseits, aber

auch in einem Verlust an natürlichem Umgang mit Tieren in unmittelbarer Nachbarschaft andererseits, zu finden sein.

Die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Tierschützern und behördlichen bzw. amtlichen Organen der für den Tierschutz zuständigen Behörden und dem Tierschutzombudsmann ist nicht immer reibungsfrei. Gerade an den Tierschutzombudsmann werden Forderungen herangetragen, deren Erfüllung weit über den Möglichkeiten die dem Tierschutzombudsmann zur Verfügung stehen liegen. Vor allem wird angenommen, der Tierschutzombudsmann könne Kontrollen durchführen und Tiere sofort abnehmen. Dem Tierschutzombudsmann wurde jedoch keinerlei Kontrollbefugnis vor Ort und auch keine behördliche Zwangsgewalt eingeräumt. Mit der Zeit wurde jedoch das Verständnis für die unterschiedlichen Aufgabenaufteilungen zwischen Behörde und Tierschutzombudsmann immer größer, sodass im Berichtszeitraum eine gute Zusammenarbeit mit diversen Tierschutzorganisationen und Vereinen erreicht werden konnte.

Die Zusammenarbeit mit den drei im Land Salzburg zugelassenen Tierheimen kann von Seiten des Tierschutzombudsmannes als sehr gut bezeichnet werden. Gegenseitiger Respekt und Verständnis für die Anliegen der Beteiligten steht hier neben einer lösungsorientierten Vorgangsweise im Vordergrund.

Im Berichtszeitraum wurden vom Tierschutzombudsmann 105 ausführliche Stellungnahmen im Bereich Tierschutz abgegeben. Die Fachgebiete spannten sich von der Hundehaltung und Hundeausbildung über Nutztier-, Haus- und Heimtierhaltung bis zur Haltung exotischer Wildtiere. 86 dieser Stellungnahmen wurden im Zuge der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes auf Ebene der ersten und zweiten Instanz im Tierschutzrecht abgegeben.

19 dieser Stellungnahmen wurden auf Ersuchen verschiedener Ämter der Salzburger Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden abgegeben.

Viele dieser Anfragen um Stellungnahme haben einen direkten Bezug zur gültigen Rechtslage und deren Auslegung und können vom Tierschutzombudsmann auf Grund fehlender juristischer Ausbildung und fehlender juristischer Unterstützung nur aus veterinärfachlicher und tierschutzrelevanter Sicht beantwortet werden.

In der täglichen Arbeit des Tierschutzombudsmannes hat sich sehr bald herausgestellt, dass zwei große tierschutzrelevante Problemfelder durch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Tierschutzombudsmannes nicht abgedeckt sind. Hierbei handelt es sich um die Problematik Fundtiere und deren anschließende Vermittlung und die Problematik von wild lebenden Katzenpopulationen, die sich ungehindert vermehren.

In beiden Fällen konnten auf Initiative des Tierschutzombudsmannes, mit finanzieller Unterstützung des Landes Salzburg, Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Tierschutzproblemen zumindest etwas entgegenzuwirken.

Die Fundtierdatenbank des Landes Salzburg, die unter der aktuellen Adresse: <https://service.salzburg.gv.at/fundtiere/public/suche>) abzurufen ist und von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiiert wurde und betreut wird, hat sich als äußerst erfolgreich und effektiv herausgestellt. In dieser Datenbank werden im Land Salzburg aufgefundene Haus- und Heimtiere veröffentlicht, um den Besitzern die Möglichkeit

zu geben, in einer zentralen Datenbank nach ihren verlorenen Lieblingen zu suchen und um diese rasch wieder zu sich holen zu können. Die Verweildauer von einzelnen Fundtieren in entsprechenden Verwahreinrichtungen konnte so deutlich verkürzt werden. Auch werden über diese Fundtierdatenbank neue Besitzer für Fundtiere, die nicht mehr von ihren ursprünglichen Besitzern abgeholt werden, gesucht. Im Berichtszeitraum konnten so über 1.000 Tiere in der Fundtierdatenbank des Landes Salzburg veröffentlicht werden und zum größten Teil zurückgegeben oder neu vermittelt werden.

Ein großer Dank gilt von Seiten des Tierschutzombudsmannes allen Tierheimen und Verwahrern von Fundtieren, die diesen Erfolg erst möglich gemacht haben.

Die Kastrationsaktion für halbwild und wild lebende Katzen, welche ebenfalls von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiiert wurde und betreut wird, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Durch die finanzielle Beteiligung des Landes Salzburg an den Kastrationskosten und einem Verzicht der Tierärztinnen und Tierärzte auf einen Teil ihres Honorars konnten im Berichtszeitraum 1.801 Kastrationsgutscheine für Katzen ausgegeben werden. Davon entfallen 879 Gutscheine auf das Jahr 2015 und 922 Gutscheine auf das Jahr 2016.

Mittlerweile konnten auch bei besonderen Problemfällen verschiedene Gemeinden dazu gewonnen werden, finanzielle Unterstützung bei der Kastration von wild lebenden Katzen zu leisten.

Dank gebührt hier allen freiwilligen Helfern die einen Teil der betreffenden, oft extrem wilden Katzen, professionell einfangen.

Schlussendlich ist Tierschutz ein hoch emotionales Thema und bewegt sehr viele Menschen tief. Ich sehe meine Aufgabe als Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg unter anderem auch darin, ausgleichend zwischen den oft sehr extremen Ansichten der beteiligten Personen zu wirken.

Interessen von Tierhaltern, legitime Forderungen von Tierschützern, rechtliche und auch personelle Möglichkeiten von Behörden unter einen Hut zu bringen ist ein schwieriges Unterfangen und erscheint oft unmöglich. Hier Lösungsansätze aufzuzeigen und ausgleichend wirken zu können, ja zu müssen, macht die Tätigkeit als Tierschutzombudsmann spannend und abwechslungsreich.

Zum Abschluss dieses Tätigkeitsberichtes möchte ich mich bei allen für die Zusammenarbeit bedanken und wünsche mir für die Zukunft weitere Fortschritte im Bereich Tierschutz, die eben nur durch Zusammenarbeit und gegenseitigen Respekt zum Wohle der Tiere erreicht werden können.

10.6. Steiermark

Auch in den Jahren 2015 und 2016 war die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark (TSO) eine wichtige Anlaufstelle für Anliegen, Fragen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten.

Im Sinne des gesetzlichen Auftrags wurde die Arbeit in der TSO auch in den Jahren 2015 und 2016 engagiert fortgeführt. Die Aufgabe die „Interessen des Tierschutzes zu vertreten“ bedeutet zum einen für die Tierschutzombudsfrau gewissermaßen die Stimme für die Tiere zu erheben, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aus Ethik



und Kognitionsbiologie zu propagieren und auf Tierschutzfortschritte zu drängen. Andererseits besteht über die Einflussnahme auf den Vollzug im Wege der Parteistellung in Tierschutzverfahren jedenfalls die konkrete Möglichkeit auf die Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Mindestanforderungen zu drängen. Eine besondere Herausforderung ist die Güterabwägung zwischen dem notwendigen Schutz der Tiere und deren zulässiger Nutzung.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 562 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Magistrat Graz zur weiteren Veranlassung übermittelt. Diese Anzeigen betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung und waren Heim-, Nutz- und Wildtiere betroffen. Das bedeutet eine Steigerung um 242 % gegenüber dem Jahr 2010. Im Jahr 2015 erwiesen sich 177 dieser Anzeigen sich als tatsächlich tierschutzrelevant und konnten durch die Überprüfungen der zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vor Ort die Haltungsbedingungen der jeweiligen Tiere entscheidend verbessert werden.

Im Berichtsjahr 2016 wurden in der TSO 261 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen. 47 Anzeigen aus dem Jahr 2015 wurden im Jahr 2016 weiterbearbeitet, in Summe wurden 308 Anzeigen behandelt.

Von den 308 Anzeigen des Jahres 2016 erwiesen sich 219 als tierschutzrelevant, in 49 Fällen konnte der Verdacht tierschutzrelevanter Übertretungen nicht bestätigt werden. 35 Hinweise waren nicht beweisbar, in 5 Fällen ist die Frage der Tierschutzrelevanz noch offen.

Die TSO wird im Rahmen nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen auch immer wieder für Eigeninteressen anzeigender Personen benützt. Zur Überprüfung der in der Regel schriftlich erhobenen Vorwürfe ist daher in jedem Fall eine Vor-Ort-Kontrolle nötig. Über eine GIS- gestützte Darstellung kann die Verteilung der Anzeigen über die Bezirke in der Steiermark gut nachvollzogen werden.

Die Basis für einen gelingenden Tierschutz begründet sich jedoch zumindest in der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen.

In § 41 Abs. 4 TSchG ist gesetzlich festgelegt, dass die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung hat. Daraus ergibt sich der Hauptaufgabenbereich der TSO.

Die TSO war im Berichtszeitraum 2015/2016 in insgesamt 495 Verwaltungsverfahren eingebunden, insgesamt wurden 171 Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren verfasst.

Von den in den Jahren 2015 und 2016 im Rahmen von Verwaltungsverfahren abgegebenen 171 Stellungnahmen bezogen sich 105 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG.

Gemeinsam mit den zuständigen Behörden wurden zumindest 22 Lokalaugenscheine vor Ort durchgeführt, um sich ein jeweiliges Bild von den vor Ort herrschenden Gegebenheiten machen zu können.

Die Anzahl der im Jahr 2015 zu Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bedeutet eine Steigerung um 117 % gegenüber dem Jahr 2010; 2016 betrug die Steigerung gegenüber dem Jahr 2010 100 %. Die Verwaltungsverfahren betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung. Betroffen waren Kleintierausstellungen, Hunde- und Katzenhaltungen, Zoos, Wildtierhaltungen, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Zirkusse, Zoofachhandlungen und gewerbliche Tierhaltungen, Greifvogelflugschauen, Tierheime etc.

Im Berichtszeitraum war die Tierschutzombudsfrau in insgesamt 480 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden, davon wurde in 139 Fällen eine Stellungnahme abgegeben. Von den Strafverfahren waren u.a. landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, Haustierhaltungen sowie Schlachtbetriebe wegen Übertretungen der Tierschutz- Schlachtverordnung betroffen.

Betrachtet man sämtliche Verfahren im Jahresvergleich, so zeigt sich im Berichtszeitraum 2015 eine Steigerung um 108 % gegenüber dem Jahr 2010, 2016 betrug die Steigerung gegenüber 2010 136 %. Beim Landesverwaltungsgericht (LVwG) fanden 2015 insgesamt 20 Verhandlungen statt, 2016 waren es 18. In den Jahren 2015/2016 war es als Interessensvertretung des Tierschutzes in vier Verwaltungsverfahren erforderlich das Rechtsmittel der Beschwerde zu ergreifen.

Als Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren (stAG HHS) im Tierschutzrat hielt die Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum 2015/2016 insgesamt 2 Sitzungen ab. Die Arbeitsgruppe musste sich mit der Frage des Geltungsbereichs der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung beschäftigen und definierte Erfordernisse für Qualifikationsnachweise für weitere Berufsgruppen, etwa im Bereich der mobilen Tierbetreuung. Diese Empfehlungen wurden in der 30. TSR Sitzung mit einer Enthaltung angenommen.

Die adhoc Arbeitsgruppe Schalenwild, ebenfalls unter der Leitung der Tierschutzombudsfrau, diskutierte in 2 Sitzungen am 12. Jänner 2016 und am 15. Februar 2016 Fragen rund um landwirtschaftliche Wildgehege und Gatterjagden. Die TSO erarbeitete eine umfangreiche Literaturliste, welche allen AG Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde. Die fachlichen Stellungnahmen und Empfehlungen der beiden Sitzungen wurden auf Antrag der ahAG Schalenwild in der 32. TSR Sitzung am 15. November 2016 eingebracht und einstimmig beschlossen.

Die TSO ist auch Mitglied bei der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“, der ständigen Arbeitsgruppe „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“, der adhoc Arbeitsgruppe „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“, der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ und der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“. Die Arbeit in den Arbeitsgruppen spiegelt die unterschiedlichen Zugänge der jeweiligen Interessensvertreter bei der Lösung tierschutzrelevanter Fragestellungen wider. Konstruktive Lösungen sind dennoch immer wieder möglich.

Die TSO arbeitet mit in der Steiermark und auch innerhalb Österreichs tätigen Tierschutzvereinen zusammen. Gute und erfolgreiche Tierschutzarbeit braucht als Basis ausreichende Fördermittel der öffentlichen Hand.

Diese Beträge können aber nur einen Teil des erforderlichen finanziellen Aufwandes abdecken. Die restlichen benötigten Mittel müssen über Spenden und Eigeninitiativen der Vereine erbracht und erwirtschaftet werden. Die fleißigen Hände vieler unermüdlicher freiwilliger Helferinnen und Helfer tragen jedoch mindestens im selben Maße dazu bei, dass in unserem Bundesland Tierschutz als Gradmesser einer humanitären Gesellschaft einen so hohen Stellenwert hat. Das Land Steiermark würdigt diese Anstrengungen durch Unterstützungen im Rahmen der Möglichkeiten des Tierschutzbudgets.

Als Anlaufstelle für Tierschutzfragen spielt die tägliche Bearbeitung von telefonischen und/oder schriftlichen Anfragen oder Anliegen im Arbeitsablauf der TSO eine wichtige Rolle. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 664 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt. Die Anfragen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung.

Die TSO des Landes Steiermark sieht eine ihrer Aufgaben darin, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Wissen zum Thema Tierschutz zu fördern und die Bevölkerung für einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Mitgeschöpf Tier zu sensibilisieren.

Folgende Aktivitäten wurden 2015/2016 gesetzt:

1. 6. und 7. Preis der Tierschutzombudsstelle für tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum.
2. Projekt „Streuner“: In Zusammenarbeit mit der Stadt Graz, der mobilen Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der TSO wurde das Projekt „Streuner“ ins Leben gerufen, das eine basismedizinische Versorgung der Hunde eines bestimmten Personenkreises beinhaltet.
 - Unterstützung des Projektes „Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark“.
 - Tierschutzflohmarkt-Erlöse werden für die Kastration von Streunerkatzen verwendet.
 - Unterstützung des Vereins Tierschutz macht Schule.
 - Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark- Folgeprojekt“.
 - Veranstaltung Mensch-Tier-Beziehung im urbanen Raum, 10 Jahre Tierschutzombudsstelle Steiermark am 24. 6. 2015 im Rittersaal des Landhauses Graz
 - Veranstaltung „Nutztierhaltung-Quo vadis“ am 4.10.2016 im Bildungshaus St. Martin in Graz

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der TSO ein Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tierfreundliche Haltung oberste Priorität haben.

Die TSO wird sich weiterhin mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere einsetzen, die als verletzbares Wesen ihre Bedürfnisse und Ansprüche nicht selbst verbalisieren können. Da tiefer gehende Fortschritte im Tierschutz im Widerspruch zu verschiedensten Interessen stehen, ist der Weg das Ziel.

Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2015/2016 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:
<http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/cms/ziel/50074656/DE/>.

10.7. Tirol



Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung wurde von der Tiroler Landesregierung 2009 und 2014 jeweils für weitere 5 Jahre verlängert.

Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion als Sachbearbeiter für Tierschutz und Tiertransport tätig sowie als Sachverständiger für Fragen zum Management von Bären und Wölfen beauftragt. Aufgrund der direkten und guten Kommunikation und dem damit verbundenen entscheidenden Informationsfluss mit der Tierschutzbehörde in der ersten Instanz kann diese Kombination als sehr vorteilhaft und effektiv bezeichnet werden.

Nach mittlerweile 12 Jahren der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes kann eine eindeutig positive Zwischenbilanz gezogen werden. Die Institution „Tierschutzombudsmann“ ist mittlerweile gut eingespielt und sowohl von Seiten der Vollzugsbehörden als auch der Bevölkerung einschließlich der im Land maßgeblichen Tierschutzorganisationen als Instrument der Qualitätssicherung in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben voll akzeptiert.

Als herausragende Erfolge des bestellten Tierschutzombudsmannes sind aus Sicht der Verwaltungsbehörde die bei den Verfahren (Bevollziehungsverfahren, Strafverfahren, Beschwerdeverfahren) erreichte Strukturiertheit der Sachverständigentätigkeit und der Verfahrensabwicklung einerseits sowie die hohe Anerkennung der fachlichen Arbeit des Tierschutzombudsmannes andererseits zu nennen.

Der Tierschutzombudsmann ist weiters kompetenter Ansprechpartner für Tierschutzanliegen von Privatpersonen, Tierschutzvereinen sowie Medienvertretern und stellt so eine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten dar.

Die weitere Entwicklung der Einrichtung „Tierschutzombudsmann“ ist zweifellos verbunden mit den Ressourcen, die für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden können. Das tendenziell weiter ansteigende „Tierschutzbewusstsein“ in unserer Gesellschaft, die wachsenden Herausforderungen für Tierhalter und der für den Vollzug zuständigen Behörden in Hinblick auf neu dazu kommende bzw. aktuell gewordene Tierschutzregelungen und das Auslaufen von Übergangsbestimmungen sprechen dafür, dass es auch in nächster Zeit erforderlich sein wird, sich mit dem Thema „Tierschutz“ intensiv auseinanderzusetzen.

Gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2005 bis 2012 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

<https://www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/veterinaer/tierschutz/tierschutzombudsmann/>
Der Bericht für den Zeitraum 2015/2016 wird in Kürze veröffentlicht werden.

10.8. Vorarlberg



Auch in den Jahren 2015 und 2016 war der Tierschutzombudsmann des Landes Vorarlberg eine wichtige Anlaufstelle für Anliegen, Fragen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten. Es bereitete dem Tierschutzombudsmann Dr. Pius Fink große Freude, sich fünf Jahre lang für die Tiere und den Tierschutz in Vorarlberg konsequent und unbeirrt einzusetzen. Hierbei scheute er auch nicht die sich mitunter ergebenden Konflikte mit der Behörde. Dr. Pius Fink hat sich nicht mehr um eine Wiederbestellung ab dem 01.04.2017 beworben.

Die durch die Vorarlberger Landesregierung beschlossene Richtlinie zur Tierschutzförderung in Vorarlberg hat sich bewährt. Mit diesen Förderungen werden Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der im Tierheim des Vorarlberger Tierschutzverbandes in Dornbirn gehaltenen Tiere, sonstige Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen, und die Schaffung von Verständnis und Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Tierschutz, finanziell unterstützt. Neu ist, dass ab Juni 2017 für eine Förderung neben einer positiven Bewertung durch die Veterinärabteilung des Amtes der Landesregierung auch die Zustimmung der Tierschutzombudsperson vorliegen muss.

Der seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit des Landes Vorarlberg und der Tageszeitung „Vorarlberger Nachrichten“ verliehene Vorarlberger Tierschutzpreis hat zum Ziel, den besonderen ehrenamtlichen Einsatz oder Einzelbeiträge für den Tierschutz auszuzeichnen. Auch 2015 und 2016 wurde dieser Preis verliehen.

Die finanziell geförderte Katzen-Kastrationsaktion des Landes Vorarlberg in Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Tierärzteschaft wurde auch 2015 und 2016 durchgeführt. Durch diese Form der „Geburtenkontrolle“ kann nachfolgendes Tierleid durch schlecht versorgte Jungkatzen und die Gefahr des Ausbruchs und der Verschleppung von Katzenseuchen vermindert werden. Durch die Weiterführung der Katzen-Kastrationsaktion werden dem Land Vorarlberg höhere Folgekosten erspart.

Dem Tierschutz in Vorarlberg wird ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Der Tierschutzombudsmann bedankt sich herzlich bei der Vorarlberger Landesregierung für die herausragende Unterstützung und Umsetzung verschiedenster Maßnahmen.

In Vorarlberg ist man durch die Kostenübernahme der Betäubung bei der Enthornung der Kälber (bzw. dem Belassen der Hörner am Kopf der Kälber) sowie bei der Kastration von Ferkeln einen mutigen, den Tieren zugutekommenden, österreichweit einzigartigen Schritt gegangen. Auf die nachfolgenden Tätigkeitskennzahlen 2015 und 2016 wird verwiesen:

Tierschutzbericht des BMGF

Tätigkeit	Anzahl 2015	Anzahl 2016
Einbindungen in und Informationen zu Strafverfahren gemäß Tierschutzgesetz (und gemäß StGB)	39 (und 2)	63 (und 7)
Einbindungen in und Stellungnahme zu Strafverfahren gemäß Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes	0	3
Einbindungen in Bewilligungsverfahren gemäß Tierschutzgesetz	20	23
Eigenständige bei der Behörde eingebrachte Anzeigeanträge gemäß Tierschutzgesetz und Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (und gemäß Tiertransportgesetz u. Tiermaterialengesetz)	3	1 und 1(1 und 1)
Tierschutzmeldungen durch Tierschutzombudsmann erfasst und mittels Onlineformular an zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter geleitet (Gesamtzahl an Onlinemeldungen in Vorarlberg)	42 (235)	22 (206)
Ausführliche Beratungen und Beantwortungen von Bürgeranfragen und Abstimmungen mit Behörden, Tierschutzrat und	41	49
Stellungnahmen und Anmerkungen zu Tierschutz- und Tierschutzstrafverfahren und Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	46	41
Betriebsbesichtigungen und Veranstaltungen	28	26
Radiobeiträge	6	6
Zeitungs- und Onlinemedienbeiträge	10	16
Besprechungen mit Behördenvertretern, Vereinen, Institutionen und Tierschutzpreis - Jury	34	33
Verhandlungen beim Landesverwaltungsgericht	7	3
Fortbildungsveranstaltungen	5	8
Präsentationen	3	6
Tierschutzrat - Sitzungen	2	2
Tierschutzrat - Arbeitsgruppensitzungen	4	5
Sitzungen Arbeitsgruppe Großraubwild		2
Sitzungen Arbeitsgruppe Tierschutz der Ökolandstrategie	0	1

10.9. Wien



Die Tierschutzombudsstelle Wien setzt sich tagtäglich im Rahmen der Parteistellung für die Rechte der Tiere ein – dabei reicht die Palette von der Auseinandersetzung mit Strafverfahren (Tierquälerei, Vernachlässigung von Tieren, etc.) über die Mitwirkung bei Bewilligungsverfahren (Tier-Auftritte in Theater/Film/Zirkus, bei Veranstaltungen, etc.) bis zur Involvierung bei der Errichtung von Hundefreilaufbereichen (Wiener Tierhaltungsgesetz). Bei den meisten Strafverfahren gelang es (soweit nicht ohnehin von der Behörde intendiert), den Ausspruch einer angemessenen Geldstrafe zu bewirken bzw. im Rahmen von Bewilligungsverfahren das Unterbleiben beeinträchtigender oder die Würde der Tiere verletzender Aktivitäten zu erreichen.

Zusätzlich wurden durch die Tierschutzombudsstelle verschiedene Projekte (z.B. Tierschutz-Bücherbox: www.tieranwalt.at/de/box.htm) und Programme (z.B. Wiener Hundeführschein: www.freiwilliger-hfs.at) abgewickelt, die einem besseren Verständnis der Bedürfnisse der Tiere dienen sollen. Auch hier konnte der Umfang und/oder Qualität weiter verbessert werden.

Der freiwillige Wiener Hundeführschein wird jetzt mit noch mehr Service angeboten. Hundehaltung im urbanen Raum wird nicht nur für die Hundehalterinnen und Hundehalter immer mehr zur Herausforderung (Nutzungskonflikte in der wachsenden Stadt, zunehmende Polarisierung zwischen Hunde“fans“ und Hunde“hasserInnen“, etc.), sondern auch für die Tiere selber: Hunde aus dubiosen Quellen wie Internethandel und vermeintlichen „Rettungsaktionen“ sind oft psychisch nicht sehr belastbar und kommen mit der urbanen Situation schwer zurecht.

Eine grundlegende Wissensvermittlung über den richtigen Umgang mit Hunden ist in der Stadt von zentraler Bedeutung. Hier wurde mit dem „Freiwilligen Wiener Hundeführschein“ bereits im Jahr 2005 ein Programm entwickelt und umgesetzt, das in seinem Umfang und Servicecharakter international einzigartig ist. 2015 wurden die Benutzerfreundlichkeit und Ablauforganisation einem Relaunch unterzogen und weiter verbessert. Auch wurde der Prüferinnen-Pool – nach einem strengen Auswahlverfahren – um neun weitere Trainerinnen erweitert.

Besondere Schwerpunkte 2016

Um Erneuerungen im strategischen Tierschutz voranzutreiben, werden jährlich von der Tierschutzombudsstelle Wien andere Schwerpunkte (siehe den aktuellen Tätigkeitsbericht: www.tieranwalt.at/de/Taetigkeitsbericht.htm) gesetzt. So lag 2016 ein besonderer Schwerpunkt auf der Etablierung neuer Instrumente (Tier&Recht-Datenbank und Tier&Recht-Tag), die dazu beitragen sollen, den rechtlichen Tierschutz auf einen Standard zu heben, der hohen ethischen Ansprüchen gerecht wird.

Die „Tier&Recht-Datenbank“ (www.tieranwalt.at/de/Tier_Recht/Rechtsfaelle.htm) ist ein Online-Tool mit dessen Hilfe Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten aus dem Bereich des Tierschutzrechts von Interessierten aufgerufen werden können. Die Suche kann sowohl mit Hilfe von Schlagwörtern als auch zu konkreten Themengebieten erfolgen. Zu jeder Entscheidung findet sich eine leicht

verständliche Zusammenfassung sowie ein Link, unter dem die vollständige Entscheidung aufgerufen werden kann.

Ebenfalls als Beitrag zur Weiterentwicklung des rechtlichen Tierschutzes wurde zu Jahresende 2016 im Wiener Rathaus erstmalig der „Tier&Recht-Tag“ in Kooperation mit dem Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet.

Ziel dieser juristischen Fachkonferenz war es, sich mit aktuellen rechtlichen Frage- und Problemstellungen aus dem Bereich des Tierschutzes zu befassen und rechtspolitische Überlegungen anzustoßen. Dazu wurden von ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland Vorträge zu den Themen Tierethik, Tiertransport, Tierquälerei, Verbandsklage und Tiere im Nachbarrecht abgehalten. Diskussionsrunden mit den Teilnehmenden und eine Podiumsdiskussion zum Thema „Tierschutz quo vadis?“ rundeten das spannende Programm ab. Es ist geplant den „Tier&Recht-Tag“ nunmehr jährlich zu veranstalten.

Auch 2016 wurde die Initiative „Guter Geschmack – Gutes Gewissen“ (ein Kooperationsprojekt mit der Wiener Umweltschutzabteilung, das auf verbesserten Tier- und auch Umweltschutz in der gesamten Lebensmittelproduktion abzielt, siehe www.tieranwalt.at/de/gutergeschmack.htm) erfolgreich fortgesetzt. Dabei ist es gelungen, die Auswirkungen unseres Lebensmittelkonsums auf Tier, Umwelt und Mensch aufzuzeigen und gemeinsame Lösungsvorschläge für einen fairen Umgang zu entwickeln. Die im Rahmen von Fachtagungen vorgestellten Good-Practice-Beispiele illustrieren, wie Lebensmittelproduktion auch ohne Tierleid ablaufen kann.

Weiters wurde 2016 den TOW-Förderpreis für Tierschutz in der Wissenschaft (www.tieranwalt.at/de/preis.htm) vergeben. Wiener Tierschutzanliegen verstärkt nach Europa zu tragen, ist ein immer wichtiger werdender Schwerpunkt der Tierschutzombudsstelle, der die bisherigen Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen sowie die Initiierung neuer normativer Regelungen ergänzt.

Auch wenn die Vorschläge, Anregungen und Positionen der Tierschutzombudsstelle nicht immer auf uneingeschränkte Zustimmung stoßen (wie z.B. das „Nein zum Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen“: www.tieranwalt.at/de/welpen_tierhandlungen.htm), so sehen wir auch, dass sich unsere Anstrengungen lohnen. So ist es etwa gelungen, ein österreichweites Verbot der sogenannten „Reptilienbörsen“ zu erwirken sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Wiener Fiaker-Pferde zu verbessern (www.tieranwalt.at/de/fiaker.htm).

Die Tierschutzombudsstelle möchten allen Partnerinnen und Partnern, die unsere Arbeit unterstützen, sowie allen, die mit uns formell und informell vernetzt sind, herzlich danken. Besonders bei komplexen Themenstellungen, wie dem illegalen Welpenhandel, können Erfolge nur durch enge Kooperation aller Zuständigen erreicht werden. Auch beim Streben nach einem Verbot der grausamen Praxis des betäubungslosen Ferkelkastrierens ist breite Zusammenarbeit erforderlich – hier ist 2016 mit dem Bündnis FairFerkel (www.fairferkel.at) ein Schulterschluss der Tierschutz-Seite gelungen.

Die Wiener Tierschutzombudsfrau, Dipl.Ing. Eva Persy, MSc MBA ist Leiterin der Tierschutzombudsstelle Wien, die aus einem sechsköpfigen Team besteht und im Amtshaus Muthgasse (1190 Wien, Muthgasse 62) untergebracht ist.

11 EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG

11.1. Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idGF., hat die Behörde mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2015 und 2016 geben die Tabellen gemäß Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, wieder.

Tierschutzkontrollbericht Österreich 2015

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tierkategorie		Legehennen			Kälber *	Schweine
		Freilandhaltung	Bodenhaltung	Ausgestalt. Käfige		
Anzahl/Haltungssystem						
1	Betriebe kontrollpfl.	1116	756	12	52601	34977
2	Betriebe kontroll.	589	147	2	939	1531
3	Betriebe o. Beanst.	583	146	1	870	1430
Zahl der Verstöße wegen						
4	Personal	0	0		0	0
5	Kontrollen	0	0		2	7
6	Aufzeichnungen	0	0		2	4
7	Bewegungsfreiheit	0	0		26	2
8	Besatzdichte	0	0		12	2
9	Gebäude und Unterbringung	7	1		26	20
10	Mindestbeleuchtung	0	0		4	1
11	Böden (Schweine)	---	---	---	---	3
12	Einstreu	0	0		0	37
13	Automat. und mech. Anlagen	0	0		0	6
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	1	0		26	21
15	Hämoglobinwert (Kälber)	---	---	---	0	---
16	Faserhält. Raufutter (Kälber&Sauen)	---	---	---	3	0
17	Verstümmelung	0	0		0	3
18	Zuchtmethoden	0	0		0	0
19	Verstoß A	8	1		55	60
20	Verstoß B	0	0		4	24
21	Verstoß C	0	0	1	42	40

*Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Anzahl/Tierkategorie		Rinder (exkl. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel(**)
1	Betriebe kontrollpfl.	63378	17901	11373	27570
2	Betriebe kontrolliert	2534	554	541	89
3	Betriebe o. Beanst.	2208	530	513	89
4 Personal					
4	Personal	13	0	0	0
5 Kontrollen					
5	Kontrollen	7	2	5	0
6 Aufzeichnungen					
6	Aufzeichnungen	2	3	3	0
7 Bewegungsfreiheit					
7	Bewegungsfreiheit	70	2	9	0
8 Gebäude und Unterbringung					
8	Gebäude und Unterbringung	24	1	7	0
9 Autom. und mechan. Anlagen					
9	Autom. und mechan. Anlagen	0	0	0	0
10 Füttern, Tränken und beigef. Stoffe					
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	60	12	5	0
11 Verstümmelungen					
11	Verstümmelungen	0	3	0	0
12 Zuchtmethoden					
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13 Verstoß A					
13	Verstoß A	111	9	13	0
14 Verstoß B					
14	Verstoß B	22	9	4	0
15 Verstoß c					
15	Verstoß c	44	2	12	0
(**) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsumiert!)					

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	79	8155	2819	1460
2	Betriebe kontrolliert	2	83	44	32
3	Betriebe o. Beanst.	2	82	44	32
4 Personal					
4	Personal	0	0	0	0
5 Kontrollen					
5	Kontrollen	0	0	0	0
6 Aufzeichnungen					
6	Aufzeichnungen	0	1	0	0
7 Bewegungsfreiheit					
7	Bewegungsfreiheit	0	0	0	0
8 Gebäude und Unterbringung					
8	Gebäude und Unterbringung	0	0	0	0
9 Autom. und mechan. Anlagen					
9	Autom. und mechan. Anlagen	0	0	0	0
10 Füttern, Tränken und beigef. Stoffe					
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	0	0	0	0
11 Verstümmelungen					
11	Verstümmelungen	0	0	0	0
12 Zuchtmethoden					
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13 Verstoß A					
13	Verstoß A	0	0	0	0
14 Verstoß B					
14	Verstoß B	0	0	0	0
15 Verstoß C					
15	Verstoß C	0	0	0	0

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

Tierschutzkontrollbericht Österreich 2016

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tierkategorie		Legehennen			Kälber *	Schweine
		Freiland- haltung	Boden- haltung	Ausgestalt. Käfige		
1	Betriebe kontrollpfl.	1198	751	12	51168	32725
2	Betriebe kontroll.	587	173	0	835	1257
3	Betriebe o. Beanst.	582	168	0	761	1188
Zahl der Verstöße wegen						
4	Personal	0	0	0	1	0
5	Kontrollen	1	0	0	3	3
6	Aufzeichnungen	1	0	0	1	10
7	Bewegungsfreiheit	0	0	0	25	0
8	Besatzdichte	0	1	0	6	10
9	Gebäude und Unterbringung	7	3	0	18	12
10	Mindestbeleuchtung	0	0	0	2	4
11	Böden (Schweine)	---	---	---	---	9
12	Einstreu			0		12
13	Automat. und mech. Anlagen	0	0	0	0	1
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	2	2	0	39	30
15	Hämoglobinwert (Kälber)	---	---	---	0	---
16	Faserhält. Raufutter (Kälber&Sauen)	---	---	---	8	0
17	Verstümmelung	0	0	0	0	1
18	Zuchtmethoden				0	0
19	Verstoß A	8	6	0	16	55
20	Verstoß B	0	2	0	4	15
21	Verstoß C	3	0	0	28	22

*Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Tierschutzbericht des BMGF

Anzahl/Tierkategorie		Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel(*)
1	Betriebe kontrollpfl.	61859	18136	11009	28657
2	Betriebe kontrolliert	2398	599	320	66
3	Betriebe o. Beanst.	2218	574	303	65
<hr/>					
4	Personal	4	4	0	0
5	Kontrollen	9	5	2	0
6	Aufzeichnungen	2	13	2	0
7	Bewegungsfreiheit	104	0	12	0
8	Gebäude und Unterbringung	20	1	6	0
9	Autom. und mechan. Anlagen	0	0	2	0
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	78	10	4	1
11	Verstümmelungen	1	3	0	0
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13	Verstoß A	113	35	23	1
14	Verstoß B	52	0	0	0
15	Verstoß c	53	1	5	0
(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsumiert!)					

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	93	8669	3018	1646
2	Betriebe kontrolliert	2	75	37	32
3	Betriebe o. Beanst.	2	74	37	32
<hr/>					
4	Personal	0	0	0	0
5	Kontrollen	0	1	0	0
6	Aufzeichnungen	0	1	0	0
7	Bewegungsfreiheit	0	0	0	0
8	Gebäude und Unterbringung	0	2	0	0
9	Autom. und mechan. Anlagen	0	0	0	0
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	0	0	0	0
11	Verstümmelungen	0	0	0	0
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13	Verstoß A	0	4	0	0
14	Verstoß B	0	0	0	0
15	Verstoß c	0	0	0	0

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

11.2. Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime und Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungs-orte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Die Tabellen 1 bis 10 geben eine Länderübersicht für die Berichtsjahre 2015 und 2016. Eine Gesamtübersicht ist in den Tabellen 11 und 12 dargestellt.

Tabelle 1 - Zookontrollen 2015

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
B	3	3	0		
K	13	9			
NÖ	17	25	3	3	0
OÖ	8	19	0		
S	6	3	2	2	0
ST	9 (3x Kat.A, 5x Kat.B, 1x Kat.C)	17	5	5	
T	9	10	3	4	
V	2	4	0		
W	4	7	0		

Tabelle 2 - Zookontrollen 2016

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
B	3	3	0		
K	9	8	1	1	
NÖ	18	27	1	1	0
OÖ	7	29	1	1	0
S	5	5	5	2	
ST	8 (3x Kat.A, 4x Kat.B, 1x Kat.C)	10	3	3	0
T	9	9	2	2	0
V	2	4	0		
W	4	8	0		

Tabelle 3 - Tierheimkontrollen 2015

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	3	3	0		
K	7	10			
NÖ	26	38	13	8	1
OÖ	11	8	0		
S	3	2	0		
ST	13	12	3	2	
T	5	6	1	2	
V	1	2	0		
W	6	7	0		

Tabelle 4 - Tierheimkontrollen 2016

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	2	4	0		
K	5	5			
NÖ	25	27	7	6	1
OÖ	11	11	2	2	0
S	3	1	0		
ST	13	13	2	2	0
T	5	6	0		
V	1	1	0		
W	7	8	0		

Tabelle 5 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2015

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	9	9	2	2	0
K	19	15			
NÖ	113	104	14	14	0
OÖ	48	31	0		
S	17	12	2	2	0
ST	105	65	4		
T	34	34	7	7	1
V	13	13	0		
W	62	110	7	6	3

Tabelle 6 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2016

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	11	8	2	2	1
K	11	7			
NÖ	118	110	8	7	0
OÖ	47	27	3	3	0
S	17	16	2	1	0
ST	102	80	2	2	0
T	47	44	6	6	0
V	18	9	0		
W	60	102	8	4	3

Tabelle 7 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2015

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	6	4	0		
K	5	5			
NÖ	3	21	10	3	2
OÖ	16	15	3	2	
S	6	5	6	6	1
ST	0*	6	5	5	
T	16	17	9	5	3
V	2	2	0	1	
W	8	12	5	5	0

*Kein Zirkus mit Winterquartier

Tabelle 8 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2016

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
B	3	5	1	1	0
K	2	2			
NÖ	3	15	3	3	0
OÖ	14	12	1	1	0
S	8	8	7	5	0
ST	2	12	1	1	0
T	15	15	4	4	0
V	4	4	2	2	0
W	7	16	3	3	0

Tabelle 9 - Kontrollen von Veranstaltungen 2015

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
B	42	37	1	1	
K	47	23			4
NÖ	226	87	2	2	0
OÖ	146	137	1	1	
S	40	14	2	2	0
ST	96	78	1	1	
T	111	63	3	3	
V	9	0			
W	71	42	11	11	1

Tabelle 10 - Kontrollen von Veranstaltungen 2016

Bundesland	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
B	27	21	0		
K	35	9	1		1
NÖ	242	68	1	1	0
OÖ	145	119	0		
S	44	24	3	3	0
ST	75	56	1	1	0
T	131	73	6	4	2
V	6	0			
W	78	40	12	12	2

Tabelle 11 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2015

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
Zoo	71	97	13	14	0
Tierheim	75	88	17	12	1
Gew. Tierhaltungen	420	391	36	31	4
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	62	87	38	25 Verbesserungsaufträge/ 6 Anzeigen, 2 nicht zuordenbar	
Veranstaltungen	788	481	21	20	5

Tabelle 12 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2016

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
Zoo	65	103	13	10	0
Tierheim	72	76	11	10	1
Gew. Tierhaltungen	431	403	31	25	4
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	58	89	22	20	0
Veranstaltungen	783	410	24	21 Verbesserungsaufträge/ 5 Anzeigen, 1 nicht zuordenbar	

11.3. Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz

Das Tiertransportgesetz enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, zum Schutz von Tieren beim wirtschaftlichen Transport mittels Straßenverkehrsmitteln, Luftfahrzeugen, Eisenbahn und Schiffen, sowie dabei einzuhaltende Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen. Ebenfalls unter das TTG 2007 fallen Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgenommen sind.

Im Tiertransportgesetz und der EU Verordnung werden die Rahmenbedingungen vorgegeben, die beim wirtschaftlichen Transport lebender Tiere verpflichtend einzuhalten sind. (z.B. Verantwortlichkeiten der Organisatoren, Tierhalterinnen/Tierhalter und Transportunternehmerinnen/Transportunternehmer, Zulassungserfordernisse der Transportunternehmerinnen/Transportunternehmer, Ausbildung der Fahrerinnen/Fahrer und Betreuerinnen/Betreuer, Ausstattung der Transportmittel, Ladedichten, maximale Transportdauern, etc.)

In der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen liegt gemäß § 6 TTG die jährliche Erstellung eines Kontrollplanes Tiertransport. In diesem werden Grundlagen zur Risikobewertung der verschiedenen Arten von Tiertransporten definiert und eine fachliche Bewertung der unterschiedlichen Kontrollorte vorgenommen. Zusätzlich stellt der Kontrollplan die verbindliche Vorgabe an die Bundesländer dar, in welcher Anzahl Kontrollen durchzuführen sind und wie diese Kontrollen zu dokumentieren sind.

Im Kontrollplan wird eine Gesamtanzahl von 10.000 Tiertransportkontrollen pro Jahr – davon sind mindestens 1.000 auf der Straße durchzuführen – anhand statistischer Kriterien aliquot auf die Bundesländer aufgeteilt. Für die Durchführung der Kontrollen sind die Landeshauptleute zuständig. Über Art und Anzahl der Kontrollen, sowie über die allfällig getroffenen Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen ist dem BMGF jährlich zu berichten.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Anzahl der in Österreich durchgeführten Tiertransportkontrollen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/188/EU wurde für das Berichtsjahr 2014 erstmalig ein verpflichtendes Berichtsformular für diese Berichte

vorgegeben, das eine Anpassung der bis zum Jahr 2014 verwendeten nationalen Berichtstabellen erforderlich gemacht hat.

Kontaktstelle Tiertransport

Gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 haben alle EU-Mitgliedsstaaten eine „Kontaktstelle Tiertransport“ einzurichten. Diese wurde im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen installiert und dient der raschen, internationalen Kommunikation. Mit ihrer Hilfe können Informationen über in Österreich festgestellte Verstöße bei internationalen Tiertransporten den Behörden aller beteiligten Mitgliedsstaaten rasch und unbürokratisch übermittelt werden. In regelmäßig stattfindenden Treffen der Kontaktstellen, die von der Europäischen Kommission organisiert werden, bietet sich zudem die Möglichkeit zum direkten Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung, mit dem Ziel eines vereinheitlichten Vollzuges der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in allen Mitgliedsstaaten.

Tiertransportkontrollen in Österreich 2015 und 2016

Gemäß § 7 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) haben die Bundesländer dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen jährlich bis 31. Jänner einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Tiertransportkontrollen zu übermitteln.

Vorgaben zur Anzahl und Dokumentation der Tiertransportkontrollen liefert das BMGF im jährlich zu erstellenden Kontrollplan Tiertransport gem. § 6 TTG.

Tierschutzbericht des BMGF

Tiertransportkontrollen 2015		Kontrollort					Retrospektivkontrolle	Summe	
Anzahl und Art der durchgeführter Tiertransportkontrollen	Art der Kontrolle	Bestimmung s-ort		Versandort		während des Transportes			
		Schlachthof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	TT Kontrollen ohne Exekutive ⁴	TT Kontrollen mit Exekutive ⁵		
Anzahl der Kontrollen		139976	6805	1755	9439	140	879	152	159.146
Anzahl der kontrollierten Tiere		31082310	1.417.384	2112453	3536654	9871	498814		38.657.486
Anzahl der kontrollierten Transportmittel ¹		90904	2043	1537	8014	140	876		103.514
Anzahl der Dokumentenkontrollen ²		125618	6462	1704	9340	140	878	152	144.294
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden³		850	54	21	56	18	283	3	1.285
Kategorie und Anzahl der Verstöße	1. Transportfähigkeit der Tiere	389	10	4	14	2	5		424
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	164	16	13	27	10	42		272
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	100	21	4	2	1	56		184
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	23	0	3	2	1	10	2	41
	5. Dokumente	358	55	4	19	4	168	1	609
	6. Sonstige Verstöße	88	7	0	6	0	30	0	131
	Gesamtzahl der Verstöße	1.122	109	28	70	18	311	3	1.661
Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren		72	0	0	7	5	24	0	108
gesetzte Maßnahmen	Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	910	87	21	49	15	168	2	1.252
	Organmandat	0	0	0	0	1	38	0	39
	Anzeigen	99	4	0	10	2	93	1	209
	Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen	1008	91	21	59	18	298	3	1.498

¹ Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"
² eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit "1" zu erfassen
³ Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde
⁴ TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden
⁵ TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG
⁶ TT kontrollierte Tierarten eintragen

Tierschutzbericht des BMGF

Tiertransportkontrollen 2016		Kontrollort						Retrospektivkontrolle	Summe
		Bestimmung s-ort		Versandort		während des Transportes			
Anzahl und Art der durchgeführten Tiertransportkontrollen	Art der Kontrolle	Schlachthof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	TT Kontrollen ohne Exekutive ⁴	TT Kontrollen mit Exekutive ⁵		
			Anzahl der Kontrollen	137724	2618	2609	8821	154	683
	Anzahl der kontrollierten Tiere	29890408	642.538	4977037	5906358	4418	3E+05		41.734.986
	Anzahl der kontrollierten Transportmittel ¹	101239	1507	2369	7527	154	680		113.476
	Anzahl der Dokumentenkontrollen ²	122974	2571	2519	10206	154	680	44	139.148
	Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden³	986	64	25	45	18	241	3	1.382
Kategorie und Anzahl der Verstöße	1. Transportfähigkeit der Tiere	377	9	6	7	0	9		408
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	140	19	10	24	10	57		260
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	62	16	5	3	0	73		159
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	18	0	5	1	0	14	1	39
	5. Dokumente	801	49	9	7	5	125	2	998
	6. Sonstige Verstöße	104	12	0	10	3	65	0	194
	Gesamtzahl der Verstöße	1.443	98	35	52	18	344		1.990
	Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren	58	4	1	0	1	16	0	80
gesetzte Maßnahmen	Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	1136	78	23	40	15	149	3	1.444
	Organmandat	5	0	0	0	2	53	0	60
	Anzeigen	93	7	2	2	1	110	0	215
	Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen	1234	85	25	42	18	312	3	1.719

¹ Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"

² eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit "1" zu erfassen

³ Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde

⁴ TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden

⁵ TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG

⁶ TT kontrollierte Tierarten eintragen

11.4. Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Die Zollverwaltung vollzieht im Hinblick auf § 7 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, folgende EU-Regelungen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308 vom 09.11.1991 S. 1);
2. Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 343 vom 27.12.2007 S. 1);
3. Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2009 S. 36).

Die **Verordnung (EWG) Nr. 3254/91** sieht für die Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten Einfuhrverbote und –beschränkungen vor. Verboten ist die Einfuhr solcher Waren aus Ländern, die Tellereisen oder andere, den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden.

- Aus Ländern, die nach Feststellung der Kommission Fangnormen anwenden, die international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen, dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in einem dieser Länder gefangen oder in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden.
- Aus allen anderen Ländern dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden. Wildfänge sind aus diesen Ländern verboten.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 enthält eine Liste jener Waren, für die die Einfuhrverbote und –beschränkungen gelten. An Hand dieser Liste wird die Regelung im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft.

In den Jahren 2015 und 2016 erfolgten keine Einfuhren mit derartigen Bescheinigungen und es wurden auch keine Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 festgestellt.

Die **Verordnung (EG) Nr. 1523/2007** sieht ein Verbot des Inverkehrbringens in der Union sowie der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Union von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die diese Felle enthalten, vor. Unter dieses Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Ein- und Ausfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Ein- bzw. Ausfuhrverbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die

Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 festgestellt.

Auf Grund der **Verordnung (EG) Nr. 1007/2009** sind die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für

1. Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften,
2. Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen und
3. Robbenerzeugnisse, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten.

In den Fällen der Z 1 und 2 gelten die Ausnahmen nur dann, wenn eine von der Kommission anerkannte Stelle das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bescheinigt.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Einfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Verbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

Im Jahr 2015 und 2016 wurden keine Sendungen mit Robbenerzeugnissen, die aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften stammten, mit den entsprechenden Bescheinigungen eingeführt. Ansonsten erfolgten in den Jahren 2015 und 2016 keine Einfuhren unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen. In diesem Zeitraum wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 festgestellt.

12 ANHANG

Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

Republik Österreich

- Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, Änderung BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II, Änderung BGBl. I Nr. 2/2008, Änderung BGBl. I Nr. 35/2008, Änderung BGBl. I Nr. 80/2010, Änderung BGBl. I Nr. 114/2012, Änderung BGBl. I Nr. 80/2013, Änderung BGBl. I Nr. 61/2017, Änderung BGBl. I Nr. 148/2017)
- 1.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006, Änderung BGBl. II Nr. 219/2010, Änderung BGBl. II Nr. 61/2012, Änderung BGBl. II Nr. 151/2017)
- 2.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006, Änderung BGBl. II Nr. 384/2007, Änderung BGBl. II Nr. 57/2012, Änderung BGBl. II Nr. 68/2016)
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004, Änderung BGBl. II Nr. 29/2006, Änderung BGBl. II Nr. 409/2008)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006, Änderung BGBl. II Nr. 5/2008, Änderung BGBl. II Nr. 220/2010)
- Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006, Änderung BGBl. II Nr. 80/2007, Änderung BGBl. II Nr. 70/2008, Änderung BGBl. II Nr. 69/2016)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)
- Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016)
- Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)
- Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, TTG 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007)
- Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 92/2008, BGBl. II Nr. 451/2012)
- Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012)
- Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II Nr. 522/2012, BGBl. II Nr. 15/2014)
- Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013)

- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013)

Europäische Union

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)
- Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (Abl. L 343 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 286 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 216 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 S. 1)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“; Abl. L 84 S. 1)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (Abl. L 95 S. 1)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 S. 23)
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. L 203 S. 53)
- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung, Abl. L 47 S. 5)
- Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung, Abl. L 10 S. 7)
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Abl. L 340 S. 21)

- Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 276 S. 33)
- Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)
- Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG)

13 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG – Arbeitsgruppe
Abl – Amtsblatt
Abs – Absatz
Abt – Abteilung
AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ahAG – ad hoc Arbeitsgruppe
Art – Artikel
ausg – ausgestaltet/ ausgenommen
AVN – Amtliche Veterinärnachrichten
B – Burgenland
BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMGFFJ – Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BGBl – Bundesgesetzblatt
BKA – Bundeskanzleramt
BMASK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMI – Bundesministerium für Inneres
BMVIT – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BOKU – Universität für Bodenkultur
BVD – Bovine Virusdiarrhöe
B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz
BH – Bezirkshauptmannschaft
d.h. – das heißt
Dok – Dokument
DSB – WTO Streitbeilegungsgremium
EA – Entschließungsantrag
EG – Europäische Gemeinschaft
EU – Europäische Union
gem. – gemäß
GewO – Gewerbeordnung
GIS – Geographisches Informationssystem
GVE – Großvieheinheit
GZ – Geschäftszahl
HBLFA – Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
iVm – in Verbindung mit
iSd – im Sinne des
idgF. – in der geltenden Fassung
K – Kärnten
Kap – Kapitel
NGO – Non Government Organisation
NMS – Neue Mittelschule
KOM – Kommission
NÖ – Niederösterreich
NR – Nationalrat
Nr – Nummer

OIE– Office International des Epizooties
OÖ – Oberösterreich
ÖFEK – Österreichischer Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen
ÖHU – Österreichische Hundunion
ÖKV – Österreichischer Kynologenverband
ÖVVÖ – Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie
QGV – Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung
RAG – Ratsarbeitsgruppe
RL – Richtlinie
RÖK – Rassezuchtverband österreichischer Kleintierzüchter
S – Salzburg
St – Steiermark
stAG – ständige Arbeitsgruppe
StGB – Strafgesetzbuch
StPO – Strafprozeßordnung
T – Tirol
TTAusbVO – Tiertransportausbildungsverordnung
TGD – Tiergesundheitsdienst
TH-Gew-V – Tierhaltungsgewerbeverordnung
TKZVO – Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
TRACES – Trade control and expert system
TSR – Tierschutzrat
TSchG – Tierschutzgesetz
TSchKO –Tierschutz-Kontrollverordnung
TSchSchlachtV – Tierschutzschlachtverordnung
TTG – Tiertransportgesetz 2007
u.a. – unter anderem
UVS – Unabhängiger Verwaltungssenat
V – Vorarlberg / Verordnung
Vet. Med. Uni Wien – Veterinärmedizinische Universität Wien
VfGH – Verfassungsgerichtshof
VO – Verordnung
VÖS – Verband österreichischer Schweinebauern
Vs – versus
VwGH- Verwaltungsgerichtshof
W – Wien
Z – Ziffer
ZAR – Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter
1.THVO – 1. Tierhaltungsverordnung
2.THVO – 2. Tierhaltungsverordnung

www.bmgf.gv.at

